

MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung
vom
28.09.2023

aufgenommen bei der am 28.09.2023 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 28.09.2023 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Franco Nietzsche			
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock			
5. Valentina Andreis			
6. Dieter Oberkofler	X		
7. Werner Gadner			
8. Marco Sandroni	X		
9. Klaus Kaspar Ganterer			
10. Norbert Schöpf			
11. Christian Johann Genetti			
12. Jessica Schwienbacher			
13. Peter Gruber			
14. Karl Spergser			
15. Helga Erika Hillebrand			
16. Joachim Staffler			
17. Anna Holzner			
18. Roland Stauder			
19. Philipp Holzner			
20. Helmut Taber			
21. Verena Kraus	X		
22. Stefan Taber			
23. Deborah Ladurner	X		
24. Ernst Winkler			
25. Ulrike Laimer			
26. Jürgen Zöggeler			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 03)
27. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Klaus Kaspar Ganterer nimmt die Funktion der Stimmzähler wahr.

2. **Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023 – 2025 mit gleichzeitiger Erneuerung des einheitlichen Strategiedokuments (ESD) - VI. Maßnahme.**

Berichterstatter: Vizegeneralsekretär Matthias Merlo

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler
- Peter Gruber
- Roland Stauder
- Franco Nietzsche

Vorausgeschickt,

dass das einheitliche Strategiedokument 2023 - 2025 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 36 vom 22.12.2022;

dass der Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit Ratsbeschluss Nr. 37 vom 22.12.2022 genehmigt worden ist;

dass gemäß Artikel 175, Absatz 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 i.g.F. der Haushaltsvoranschlag im Laufe des Haushaltsjahres für jedes der im Dokument berücksichtigten Haushaltsjahre abgeändert werden kann;

dass gemäß Art. 11 der geltenden Verordnung über das Rechnungswesen, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 41 vom 20.12.2016, der Gemeinderat folgende Haushalts-änderungen vornimmt:

- Änderungen der Einnahmetitel und Typologien
- Änderungen der Missionen, Programme und Titel

festgehalten,

das mit gegenständlicher Haushaltsänderung die Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 gewahrt werden;

nach Einsichtnahme,

in den vorgelegten Entwurf zur Haushaltsänderung;

in das positive Gutachten des Rechnungsprüfers;

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung der Gemeinde Lana;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

mit 16 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Roland Stauder, Joachim Staffler und Franco Nietzsche) bei 22 (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Ulrike Laimer, Marco Sandroni und Verena Kraus) anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Hand-erheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1) die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit folgenden zusammengefassten Ergebnis zu genehmigen:

Mehreinnahmen	maggiori entrate	2023	2024	2025
Einnahmen (Titel I)	Entrate (Titolo I)	9.046,94		
Einnahmen (Titel II)	Entrate (Titolo II)	186.819,26		
Einnahmen (Titel III)	Entrate (Titolo III)	190.574,72		
Einnahmen (Titel IV)	Entrate (Titolo IV)	264.624,54	335.000,00	
Summe Mehreinnahmen	Totale maggiori entrate	651.065,46	335.000,00	

Mehrausgaben	maggiori spese	2023	2024	2025
Ausgaben (Titel I)	Spese (Titolo I)	259.184,14		
Ausgaben (Titel II)	Spese (Titolo II)	680.453,05	495.000,00	
Summe Mehrausgaben	Totale maggiori spese	939.637,19	495.000,00	
Minderausgaben	minori spese	2023	2024	2025
Ausgaben (Titel I)	Spese (Titolo I)	-214.571,73		
Ausgaben (Titel II)	Spese (Titolo II)	-74.000,00	-160.000,00	
Summe Minderausgaben	Totale minori spese	-288.571,73	-160.000,00	

- 2) in weiterer Folge die Abänderung des einheitlichen Strategiedokuments 2023 - 2025 zu genehmigen;
- 3) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:
 - a) Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025. VI. Haushaltsänderung, gemäß beiliegender Tabelle;
 - b) Zweijahresplan der Dienstleistungen und Lieferungen;
 - c) Dreijahresplan der öffentlichen Arbeiten und Investitionen VI. Abänderung;
- 4) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:
 - a) Überprüfung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267/2000 gemäß beiliegender Tabelle;
- 5) eine Kopie dieses Beschlusses dem Schatzmeister für seine Obliegenheiten sowie dem Rechnungsprüfer zu übermitteln;
- 6) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 7) gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Abs. 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Haushalts-änderung umgehend anwenden zu können.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeinde-ausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisaufnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

Änderung Nr. 6/2023
ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHWICHTE

HAUSHALTS AUSGLEICH		KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTES 2023	KOMPETENZ DES JAHRES 2024	KOMPETENZ DES JAHRES 2025
Kassafonds zu Beginn des Haushaltsjahres		7.474.866,43		
A) Gebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(+)	90.609,70	0,00	0,00
AA) Übernahme des Verwaltungsfehlbetrages aus den vorhergehenden Haushaltsjahren	(-)	0,00	0,00	0,00
B) Einnahme Titel 1.00 - 2.00 - 3.00 davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	20.747.691,83	15.673.300,00	15.441.100,00
C) Einnahmen Titel 4.02.05 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(+)	340.000,00	340.000,00	340.000,00
D) Ausgaben Titel 1.00 - Laufende Ausgaben davon: - Gebundener Mehrjahresfond - Fonds für zweifelhafte Forderungen	(-)	20.867.121,59	15.430.400,00	14.956.700,00
E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(-)	133.771,08	119.150,00	119.150,00
F) Ausgaben Titel 4.00 - Kapitalanteil Amortisation von Darlehen und Obligationsanleihen davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen Fonds für Vorschüsse auf Liquidität	(-)	612.700,00	582.900,00	584.300,00
G) Endsumme (G=A-AA+B+C-D-E-F)		-301.520,06	0,00	240.100,00
SONSTIGE FÜR DIE VON DEN GESETZESBESTIMMUNGEN UND DEN HAUSHALTSGRUNDSÄTZEN VORGESEHENEN POSTEN, WELCHE EINEN EINFLUSS AUF DAS HAUSHALTSGLEICHWICHT, GEMÄSS ART. 162, ABS. 6, DES EINHEITSTEXTES ZUR BUCHHALTUNGSORDNUNG DER ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN HABEN				
H) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die laufenden Ausgaben (**) davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	(+)	1.326.666,38	---	---
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	(+)	0,00	0,00	0,00
J) Laufende Einnahmen für Ausgaben auf Kapitalkonto aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
M) Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00	0,00	0,00
AUSGLEICH DER LAUFENDEN AUSGABEN (***) O=G+H+I+M		1.025.146,32	0,00	240.100,00

Änderung Nr. 6/2023
ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHWICHTE

HAUSHALTS AUSGLEICH		KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTES 2023	KOMPETENZ DES JAHRES 2024	KOMPETENZ DES JAHRES 2025
P) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der Ausgaben auf Kapitalkonto (**)	(+)	4.223.376,66	---	---
Q) Gebundener Mehrjahresfond für Ausgaben auf Kapitalkonto auf der Einnahmenseite	(+)	3.892.845,21	0,00	0,00
R) Einnahmen Titel 4.00-5.00-6.00	(+)	9.740.208,95	5.945.795,25	1.602.881,70
C) Einnahmen Titel 4.02.05 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	340.000,00	340.000,00	340.000,00
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund von spezifischen Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(-)	0,00	0,00	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen	(-)	0,00	0,00	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezügl. sonstige Einnahmen für den Abbau der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
L) Laufende Einnahmen für Investitionsausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Einnahmen aus Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00	0,00	0,00
U) Ausgaben Titel 2.00 - Ausgaben auf Kapitalkonto davon gebundener Mehrjahresfond für die Ausgaben	(-)	18.541.577,14	5.605.795,25	1.502.981,70
V) Ausgaben Titel 3.01 für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(+)	0,00	0,00	0,00
AUSGLEICH DER AUSGABEN AUF KAPITALKONTO Z = P+Q+R-C+I-S1-S2-T+L-M-U-V+E		-1.025.146,32	0,00	-240.100,00
S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(+)	0,00	0,00	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen	(+)	0,00	0,00	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezüglich sonstiger Einnahmen für den Abbau von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
X1) Ausgaben Titel 3.02 für die Gewährung von kurzfristigen Krediten	(-)	0,00	0,00	0,00
X2) Ausgaben Titel 3.03 für die Gewährung von mittel-/langfristigen Krediten	(-)	0,00	0,00	0,00
Y) Ausgaben Titel 3.04 für sonstige Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
ENDAUSGLEICH W = O+Z+S1+S2+T-X1-X2-Y		0,00	0,00	0,00
Saldo der laufenden Ausgaben für die Finanzierung von mehrjährigen Investitionen (4):				
Gleichgewicht der laufenden Ausgaben (O)		1.025.146,32	0,00	240.100,00
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben (H)	(-)	1.326.666,38	---	---
Gleichgewicht der laufenden Ausgaben für die Finanzierung der mehrjährigen Investitionen		-301.520,06	0,00	240.100,00

(**) Es ist nur die Verwendung des alleinigen gebundenen Anteils des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses erlaubt. Es ist auch die Verwendung des zurückgestellten Anteils erlaubt, wenn der Haushalt im Zuge der Genehmigung der Übersicht mit dem voraussichtlichen Verwaltungsergebnis des Vorjahres, das aufgrund einer aktualisierten Vorjahresabschlussrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres verabschiedet wird. Es ist auch die Verwendung des für Investitionen vorgesehenen Anteils und des freien Anteils vom Verwaltungsergebnis des Vorjahres erlaubt, wenn der Haushalt im Zuge der Genehmigung der Abschlussrechnung des Vorjahreshaushalts verabschiedet wird.
(***) Die algebraische Endsumme darf nicht weniger als Null sein gemäß Artikel 162 des Einheitstextes über Ordnung der örtlichen Körperschaften.

3. Genehmigung des konsolidierten Haushalts in Bezug auf das Geschäftsjahr 2022.

Vorausgeschickt,

dass am 10. August 2014 das GvD Nr. 126 verabschiedet wurde, in Kraft seit 12. September 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015, welches das vorhergehende GvD Nr. 118/2011 zur Festlegung von Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechnungsführungssysteme und der Haushaltsmodelle der Regionen, der lokalen Behörden und deren Körperschaften ergänzt und abändert;

dass das genannte GvD Nr. 118/2011 in seiner aktuellen Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des LG Nr. 25/2016, (zuletzt geändert durch LG Nr. 12/2017), festlegt, dass die Verwaltungen dazu aufgerufen sind, den konsolidierten Haushalt mit den eigenen Einrichtungen und Körperschaften, Unternehmen, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften nach den Verfahren und Kriterien zu erstellen, die im angewandten Haushaltsgrundsatz (Anhang 4/4 des oben genannten GvD Nr. 118/2011) festgelegt sind;

dass die neuen Bestimmungen zur Haushaltsharmonisierung die Verpflichtung für die lokalen Behörden vorsieht, ein integriertes System der Abrechnung von Wirtschaftsgütern mit der finanziellen Buchführung zu ermöglichen, und die Gemeinde Lana passt ihr Informationssystem auf Grundlage des angewandten Haushaltsgrundsatzes für die Vermögensbilanz der Einrichtungen in der Finanzbuchhaltung an;

festgestellt,

dass der konsolidierte Haushalt ein Kommunikationsinstrument für die lokale Gruppe darstellt und das von der Einrichtung übernommene Führungsmodell unterstützt, jedoch weist er eine erhebliche technische und lesetechnische Komplexität auf, da das Dokument auf der Grundlage von Haushaltsgrundsätzen zivilrechtlicher Natur erstellt wurde und daher von der Vermögensbilanz ausgeht;

dass mit Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 102 vom 06.06.2023 die Festlegung des Konsolidierungskreises für das Geschäftsjahr 2021 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des oben genannten GvD Nr. 118/2011, Anhang Nr. 4/4 zum GvD i.d.g.F vorgenommen wurde und zwei Listen verabschiedet wurden: Liste der Komponenten der Gruppe öffentliche Verwaltung der Gemeinde Lana und Liste der Komponenten der Gruppe öffentliche Verwaltung, die in der Konsolidierung enthalten sind;

dass der konsolidierte Haushalt 2022 der Gemeinde Lana folgende Einrichtungen im Konsolidierungskreis umfasst:

Unternehmen mit Beteiligung Organismo partecipato	% im Besitz % posseduta	Konsolidierungsmethode Metodo di consolidamento
Gesellschaften mit Beteiligung / Società partecipate		
Eco Center AG/SpA	2,28%	Proportional Proporzionale
Südtiroler Einzugsdienste AG/ Alto Adige Riscossioni SpA	0,45%	Proportional Proporzionale
Einkaufsgenossenschaft Emporium / Cooperativa d'acquisto Emporium	1,25%	Proportional Proporzionale

dass mit Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 174 vom 05.09.2023 der Entwurf des konsolidierten Haushalts in Bezug auf das Geschäftsjahr 2022 genehmigt worden ist;

dass, der konsolidierte Haushalt aus einem Buchhaltungsdokument besteht, das auf der Darstellung der Finanz- und Eigenkapitallage und des wirtschaftlichen Ergebnisses der gesamten Tätigkeit der Gemeinde Lana über ihre Organisationsstrukturen, ihre Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Gesellschaften mit Beteiligung beruht und auf die Rechnungslegungsergebnisse zum 31. Dezember 2022 verweist;

darauf hingewiesen,

dass der Entwurf des konsolidierten Haushalts für das Jahr 2022, diesem Dokument unter dem Buchstaben „A“, als integrale und wesentliche Bestandteile beigefügt wird;

dass der Anhang zu diesem Dokument unter Buchstabe „B“, Erläuterungen, Angaben zum Konsolidierungskreis, zu den Konsolidierungsgrundsätzen und zu den Vorgängen vor der Konsolidierung enthält;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die Mitteilung Nr. 55 vom 27.04.2023 des Südtiroler Gemeindenverbandes;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

in den Bericht des Rechnungsprüfers;

mit 16 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Roland Stauder, Joachim Staffler und Franco Nietzsche) bei 22 (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Ulrike Laimer, Marco Sandroni und Verena Kraus) anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. den Entwurf zum konsolidierten Haushalt der Gemeinde Lana in Bezug auf das Jahr 2022 mit den entsprechenden Anlagen (Anlage A: Konsolidierter Haushalt 2022, Anlage B: Lagebericht) zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, damit die Genehmigung des konsolidierten Haushalts 2022 innerhalb der gesetzlichen Frist vom 30.09.2023 erfolgt.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

MUSTER DES KONSOLIDIRTE HAUSHALTS

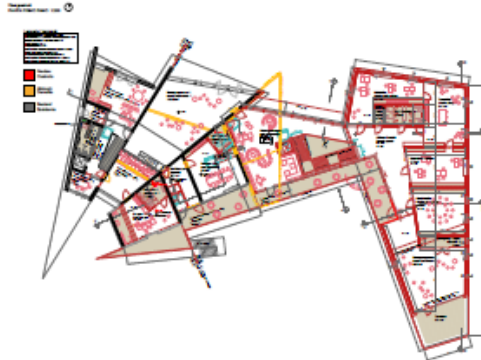
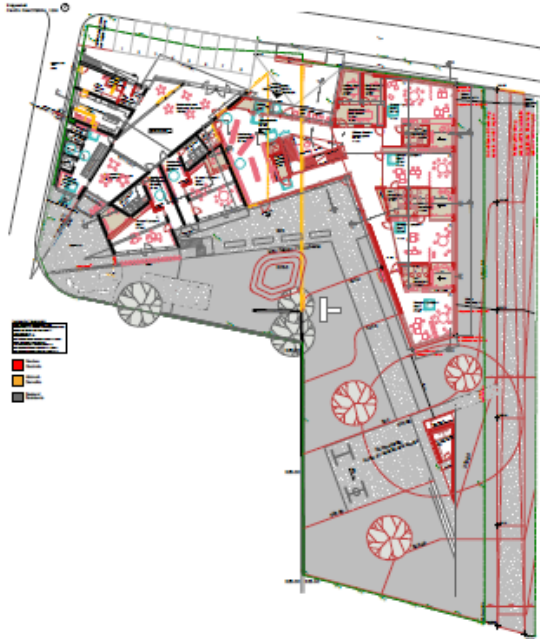
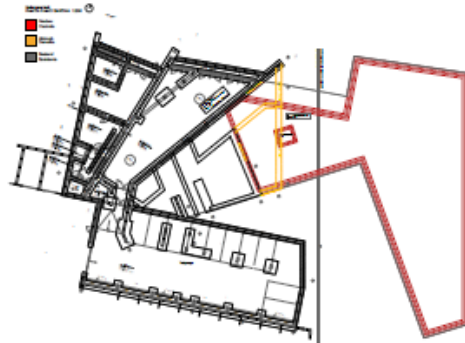
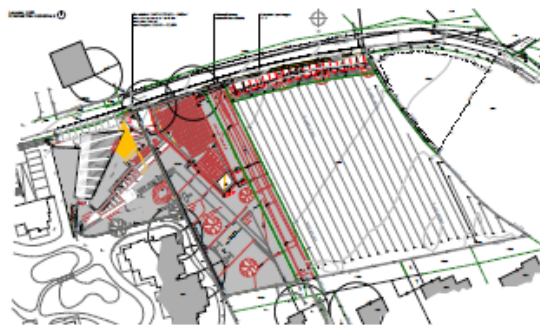
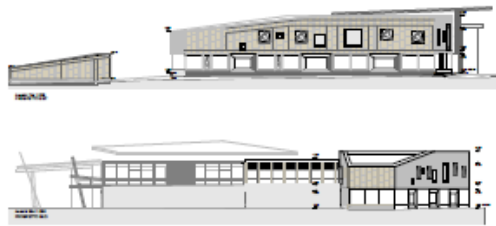
KONSOLIDIERTE ERFOLGSRECHNUNG		2022	2021	Bezug auf Art. 2425 ZGB	Bezug auf DM 2814/95
A) POSITIVE ANTEILE DER VERWALTUNG					
1	Erträge aus Abgaben	6.552.765	5.612.032		
2	Erträge aus Ausgleichsfonds	0	0		
3	Erträge aus Zuwendungen und Beiträgen	5.456.191	9.551.838		
a	Erlöse aus laufenden Zuwendungen	3.672.757	5.194.439		A5c
b	Jahresquote an Investitionsbeiträgen	1.793.434	3.754.305		E20c
c	Investitionsbeiträge	0	613.094		
4	Erträge aus Verkäufen und Leistungen sowie Erträge aus öffentlichen Dienstleistungen	6.087.163	5.268.549	A1	A1a
a	Erlöse aus der Ceteraburg von Gütern	342.862	391.056		
b	Erträge aus dem Verkauf von Gütern	1.351.274	988.623		
c	Erlöse und Erlöse aus Dienstleistungen	4.388.027	3.888.868		
5	Bestandsveränderungen un- halb- und fertiger Erzeugnisse usw. (+/-)	-4	-214	A2	A2
6	Veränderungen der laufenden Arbeiten auf Bestellung	0	0	A3	A3
7	Zuwächse des Anlagevermögens durch Eigenleistung	8.174	5.023	A4	A4
8	Sonstige verschiedenen Erträge und Einnahmen	866.378	521.740	A5	A5 a e b
SUMME DER POSITIVEN ANTEILE DER VERWALTUNG (A)		18.980.667	20.969.068		
B) NEGATIVE ANTEILE DER VERWALTUNG					
9	Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern	1.633.277	1.412.716	B6	B8
10	Dienstleistungen	6.835.255	4.928.175	B7	B7
11	Verwendung von Gütern Dritter	463.791	223.899	B8	B8
12	Zuwendungen und Beiträge	2.960.148	2.506.231		
a	Laufende Zuwendungen	2.778.433	2.287.467		
b	Investitionsbeiträge an sonstigen öffentlichen Verwaltungen	0	0		
c	Investitionsbeiträge an Dritte	181.095	218.764		
13	Personal	5.212.534	5.071.487	B9	B9
14	Abschreibungen und Abwertungen	4.453.561	4.262.435	B10	B10
a	Abschreibungen auf immaterielle Anlagegüter	115.128	117.582	B10a	B10a
b	Abschreibungen auf materielle Anlagegüter	4.302.463	4.035.586	B10b	B10b
c	Sonstige Abwertungen der Anlagegüter	0	16.210	B10c	B10c
d	Abwertung der Forderungen	35.968	93.057	B10d	B10d
15	Veränderungen der Lagerbestände an Rohstoffen und/oder Betriebsstoffen (+/-)	-21.886	8.545	B11	B11
16	Rückstellungen für Risiken	1.005	500.000	B12	B12
17	Sonstige Rückstellungen	22.495	340.495	B13	B13
18	Sonstige betragsmäßige Aufwendungen	239.715	273.486	B14	B14
SUMME DER NEGATIVEN VERWALTUNGSANTEILE (B)		21.799.888	19.676.378		
DIFFERENZ ZWISCHEN NEGATIVEN UND POSITIVEN VERWALTUNGSANTEILEN (A-B)		-2.819.221	1.458.688		
C) ERTRÄGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSaufWENDUNGEN					
Erträge aus Finanzanlagen					
19	Erträge aus Beteiligungen	12.240	10.200	C15	C15
a	an abhängigen Unternehmen	0	0		
b	an beteiligten Unternehmen	0	0		
c	von Dritte	12.240	10.200		
20	Sonstige Erträge aus Finanzanlagen	40.136	44.285	C16	C16
Summe der Erträge aus Finanzanlagen		52.376	54.485		
Finanzierungsaufwendungen					
21	Zinsen und sonstige Finanzierungskosten	10.450	12.185	C17	C17
a	Passivzinsen	10.097	11.772		
b	Sonstige Finanzierungsaufwendungen	353	413		
Summe der Finanzierungsaufwendungen		10.450	12.185		
SUMME DER ERTRÄGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSaufWENDUNGEN (C)		41.926	42.300		
D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN					
22	Aufwertungen	0	0	D18	D18
23	Abwertungen	6.643	5.700	D19	D19
SUMME DER BERICHTIGUNGEN (D)		-6.643	-5.700		
AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE UND aufWENDUNGEN					
Außerordentliche Einnahmen					
24	Außerordentliche Einnahmen	2.033.410	1.310.175	E20	E20
a	Erlöse aus Baugenehmigungen	0	915.226		
b	Erlöse aus Investitionsaufwendungen	0	0		
c	Außerordentliche Einnahmen und nicht bestehende Passiva	869.096	356.252		E20b
d	Mehrwert der Vermögensgüter	614.375	34.450		E20c
e	Sonstige außerordentliche Einnahmen	549.339	6.247		
Summe der außerordentlichen Einnahmen		2.033.410	1.310.175		
Außerordentliche Aufwendungen					
25	Außerordentliche Aufwendungen	269.270	111.186	E21	E21
a	Investitionsaufwendungen	0	0		
b	Außerordentlichen Aufwendungen und nicht bestehende Aktiva	269.270	111.186		E21b
c	Wertminderung der Vermögensgüter	0	0		E21a
d	Sonstige außerordentliche Aufwendungen	6.349	0		E21d
Summe der außerordentlichen Aufwendungen		275.619	111.186		
SUMME DER AUSSERORDENTLICHEN ERTRÄGE UND aufWENDUNGEN (E)		1.757.797	1.198.989		
ERGEBNIS VOR DER BESTEUERUNG (A+B+C+D+E)		-1.028.148	2.894.278		
26	Steuern (*)	293.483	294.315	22	22
27	Geschäftsergebnis des Jahres (einschließlich Quotenanteil Dritter)	-1.319.631	2.399.963	23	23
29	Geschäftsergebnis des Jahres der Gruppe	-1.319.631	2.399.963	23	23
30	Geschäftsergebnis des Jahres von Dritten	0	0		

4. Kindergarten Laurin - Vorstellung der technisch - wirtschaftlichen Machbarkeit.

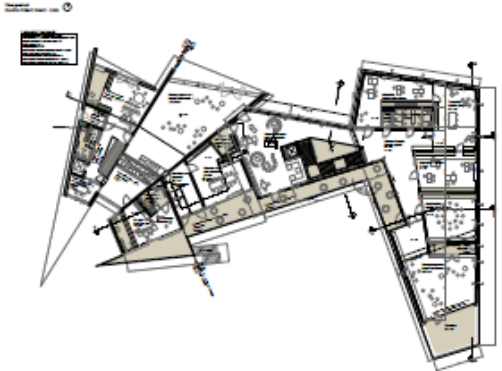
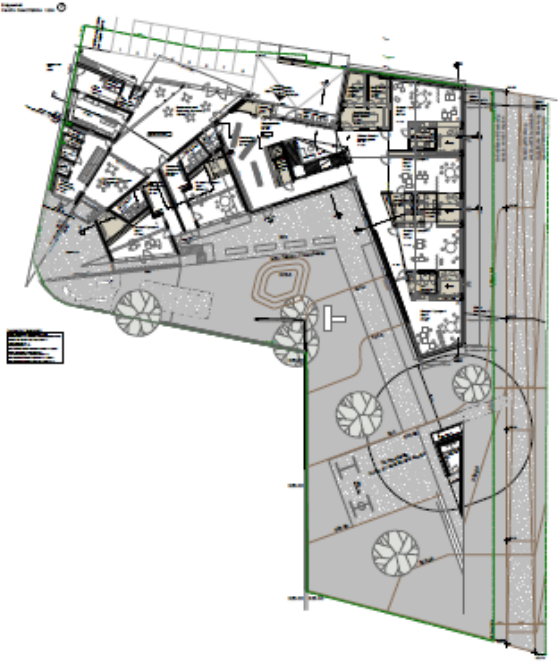
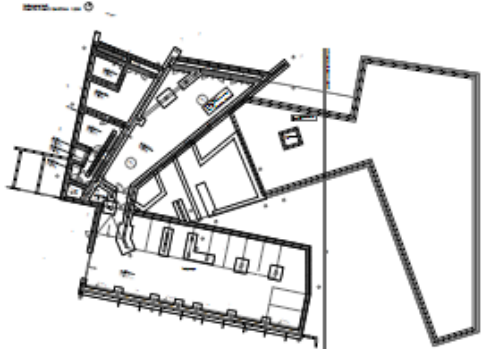
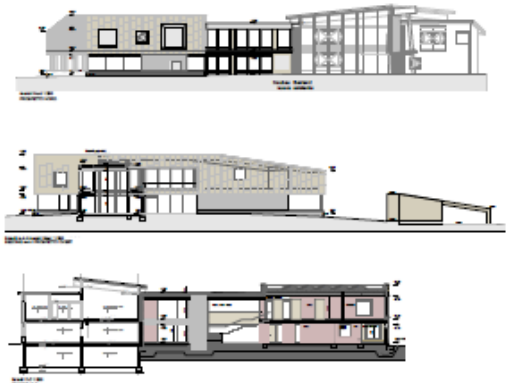
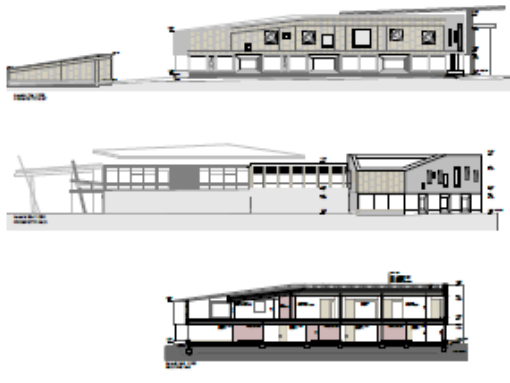
Berichterstatter: Ing. Werner Egger und Architekten Benedikt Hörmann und Anke Pohl

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber
- Joachim Staffer
- Ulrike Laimer
- Karl Sperspser
- Roland Stauder



Comune di Lanzo Ufficio Urbanistica		Comune di Lanzo Ufficio Urbanistica	
Oggetto: AMPLIAMENTO E RISTRUTTURAZIONE DELL'EDIFICIO ESISTENTE PIANO (R)		Oggetto: AMPLIAMENTO E RISTRUTTURAZIONE DELL'EDIFICIO ESISTENTE PIANO (R)	
Autore: MAA 2 Via: ... Città: ...		Autore: MAA 2 Via: ... Città: ...	
Progetto: ... Data: ...		Progetto: ... Data: ...	
Firma: ... Data: ...		Firma: ... Data: ...	



Projektbeschreibung Projektname: ... Auftraggeber: ... Projektziele: ...	
Projektziele ...	
Projektziele ...	Maßstab ...
Projektziele ...	Projektziele ...
Projektziele ...	Projektziele ...

5. Genehmigung der Verordnung für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene.

Berichterstatter: Helmut Taber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber
- Joachim Staffler

Einsicht genommen in den Art. 34, Abs. 6 und in den Art. 38, Abs. 4 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, die jeweils für die gastgewerbliche Tätigkeit und für die private Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen sowie für die Beherbergung im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof eine Bettenobergrenze auf Gemeindeebene einführen;

Einsicht genommen in den Art. 5 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25, wonach die Bettenobergrenze auf Gemeindeebene von der Landesregierung auf der Grundlage der Erhebung und der Festlegung der Anzahl der gastgewerblichen und der nicht gastgewerblichen Gästebetten auf Betriebsebene gemäß Art. 3 und Art. 4 des vorgenannten Dekrets des Landeshauptmanns festgesetzt wird;

Festgestellt, dass die Ausstattung und die Befüllung des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene gemäß den Vorgaben von Art. 6 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25 erfolgt;

Einsicht genommen, in den Art. 10 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25, der, um die weitere touristische Entwicklung zu ermöglichen, ein Vorschusskontingent an Gästebetten auf Gemeindeebene vorsieht, das mit Beschluss der Landesregierung den einzelnen Gemeinden zugeteilt wird;

Festgestellt, dass das Vorschusskontingent an Gästebetten auf Gemeindeebene mit Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2023, Nr. 122 bestimmt worden ist und dieser Gemeinde 153 Vorschussbetten zugeteilt worden sind;

Einsicht genommen in den Art. 34 und den Art. 38 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, wonach ohne vorherige Zuweisung von Gästebetten durch die Gemeinde weder eine Erlaubnis für die Ausübung einer gastgewerblichen Beherbergungstätigkeit ausgestellt, noch eine Tätigkeitsmeldung für die Beherbergung im Rahmen der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen oder für die Beherbergung im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof eingereicht werden darf, wenn dies eine Erhöhung der Bettenanzahl zur Folge hat;

Einsicht genommen in den Art. 8 und in den Art. 10 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25, welche bestimmen, dass die Zuweisung von Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene und die Zuweisung von Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene nach Kriterien und Modalitäten erfolgt, die von der Gemeinde mit eigener Verordnung festgelegt werden, unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur, der Erreichbarkeit und der erforderlichen Ressourcen;

Festgestellt, dass gemäß Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2023, Nr. 122 in den ersten beiden Jahren Vorschussbetten nur an Betriebe mit weniger als 40 Betten zugewiesen werden dürfen und die Gemeinde unabhängig von dieser vorgenannten Einschränkung vor und nach dieser Zweijahresfrist zusätzliche Zuweisungskriterien zugunsten kleiner Betriebe vorsehen darf;

Einsicht genommen in die Musterverordnung zur Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene des Südtiroler Gemeindenverbandes gemäß Mitteilung vom 19.05.2023, Nr. 70;

nach Überprüfung des Entwurfes der Verordnung, in der vom Gemeindeausschuss für diese Gemeinde angepassten Fassung;

nach eingehender Diskussion und angesichts des Umstandes, dass die Inanspruchnahme der Verordnungsgewalt in diesem Bereich für zweckmäßig erachtet wird;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten

mit 20 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (Roland Stauder, Joachim Staffler und Franco Nietzsche) bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Marco Sandroni und Verena Kraus), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die beiliegende Verordnung für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene, welche einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses darstellt, zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

ENTWURF - BOZZA



COMUNE DI LANA

via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana
Autonome Provinz Bozen

Verordnung für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene	Regolamento per l'assegnazione di posti letto a livello comunale
genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 33 vom 28.09.2023	approvato con delibera consiliare n. 33 del 28.09.2023

Verordnung für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene	Regolamento per l'assegnazione di posti letto a livello comunale
I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	I° capitolo Disposizioni generali
Art. 1	Art. 1
Gegenstand	Oggetto
1. Mit dieser Verordnung werden, gemäß Art. 8, Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25, die Kriterien und Modalitäten für die Zuweisung von Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene und aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene festgelegt.	1. Con il presente regolamento vengono determinati ai sensi dell'art. 8, comma 1 del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25 i criteri e le modalità per l'assegnazione di posti letto dal contingente dei posti letto a livello comunale e dal contingente anticipato a livello comunale.
II. Kapitel Kategorien und Anzahl der Gästebetten	II° capitolo Categorie e numero di posti letto
Art. 2	Art. 2
Kategorien und Anzahl der Gästebetten im Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene	Categorie e numero dei posti letto nel contingente di posti letto a livello comunale
1. Das Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene ist gemäß Art. 6, Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25 in folgende Kategorien unterteilt:	1. Il contingente di posti letto a livello comunale è suddiviso ai sensi dell'art. 6, comma 1 del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25 nelle seguenti categorie:
a) Gästebetten der gastgewerblichen Betriebe gemäß Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58;	a) posti letto degli esercizi pubblici, ai sensi della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58
b) Gästebetten für die Vermietung gemäß Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12;	b) posti letto per l'affitto ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12;
c) Gästebetten für die Vermietung gemäß Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7.	c) posti letto per l'affitto ai sensi della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7.
2. Die Anzahl der Gästebetten im Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene ergibt sich:	2. Il numero dei posti letto nel contingente di posti letto a livello comunale si compone:
a) aus der Anzahl von Gästebetten, die in Folge der Einstellung von gastgewerblichen Betrieben gutgeschrieben werden (Art. 6, Abs. 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25) und	a) dal numero di posti letto attribuiti in seguito alla cessazione dell'attività di esercizio pubblico (art. 6, comma 2 del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25) e
b) aus der Anzahl von Gästebetten, die in Folge der Einstellung von nicht gastgewerblichen Betrieben gutgeschrieben werden (Art. 6, Abs. 4 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25) und	b) dal numero di posti letto attribuiti in seguito alla cessazione di esercizi a carattere non alberghiero (art. 6, comma 4 del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25) e
c) aus der Anzahl von gastgewerblichen und nicht gastgewerblichen Gästebetten, die in Folge von Reduzierung zugeordnet werden (Art. 7, Abs. 2 des	c) dal numero di posti letto di esercizi pubblici e di esercizi a carattere non alberghieri attribuiti in seguito a riduzione (art. 7, comma 2 del decreto del

Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25);	Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25).
d) aus der Anzahl von gastgewerblichen Gästebetten von Betrieben, die bei Inkrafttreten des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25 bereits eingestellt sind und die innerhalb von 4 Jahren ab Inkrafttreten des vorgenannten Dekrets des Landeshauptmanns nicht wieder aufgenommen werden; die Anzahl der genannten Gästebetten wird nach Maßgabe von Art. 3 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25 ermittelt.	d) dal numero dei posti letto di esercizi pubblici la cui attività all'entrata in vigore del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n.25 è già cessata e la cui attività non viene ripresa entro 4 anni dall'entrata in vigore del predetto decreto del Presidente della Provincia; il numero dei predetti posti letto viene determinato ai sensi dell'art. 3 del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25.
3. Das Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene wird von den unter Absatz 2 angeführten Gästebetten in folgendem Ausmaß befüllt:	3. Il contingente dei posti letto a livello comunale si popola con i posti letto indicati al comma 2 nella seguente misura:
a) 100% der wegen Einstellung des Betriebs freiwerdenden Gästebetten, die in Absatz 2, Buchst. a) angeführt sind, sofern nach der Einstellung die urbanistische Zweckbestimmung nicht geändert und die Tätigkeit nicht innerhalb 4 Jahren ab Einstellung wieder aufgenommen worden ist und der Bürgermeister den Verfall der Erlaubnis erklärt hat;	a) 100% dei posti letto indicati al comma 2, lett. a) lasciati liberi a causa della cessazione dell'attività, se a seguito della cessazione non venga modificata la destinazione d'uso urbanistica e l'attività non venga ripresa entro 4 anni dalla cessazione stessa e il sindaco abbia dichiarato la decadenza della licenza;
b) 95% der wegen Einstellung des Betriebs freiwerdenden Gästebetten, die in Absatz 2, Buchst. a) angeführt sind, sofern nach Einstellung die urbanistische Zweckbestimmung geändert wird;	b) 95% dei posti letto indicati al comma 2, lett. a) lasciati liberi a causa della cessazione dell'attività, se a seguito della cessazione venga modificata la destinazione d'uso urbanistica;
c) 95% der wegen Einstellung des Betriebs freiwerdenden Gästebetten, die in Absatz 2, Buchst. b) angeführt sind;	c) 95% dei posti letto indicati al comma 2, lett. b) lasciati liberi a causa della cessazione dell'attività;
d) 100% der reduzierten Gästebetten, die in Absatz 2, Buchst. c) angeführt sind;	d) 100% dei posti letto ridotti indicati al comma 2, lett. c);
e) 100% der Gästebetten, von Betrieben die bereits eingestellt und die nicht wieder aufgenommen worden sind, gemäß Absatz 2, Buchst. d).	e) 100% dei posti letto di esercizi la cui attività è già stata cessata e non è stata ripresa ai sensi del comma 2, lett. d).
4. Die Gästebetten, die gemäß Absatz 3 das Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene befüllen, werden wiederum den Kategorien zugeordnet, denen sie vor Einstellung des Betriebs bzw. vor Reduzierung der Gästebetten, angehört haben.	4. I posti letto, i quali ai sensi del comma 3 popolano il contingente dei posti letto a livello comunale, vengono assegnati alle categorie alle quali appartenevano prima della cessazione dell'attività ovvero prima della riduzione dei posti letto.
5. Als Einstellung eines Betriebs gilt die Mitteilung an die Gemeinde von Seiten des Inhabers des Rechtstitels, der ihn zur Ausübung der Tätigkeit ermächtigt, den Betrieb einzustellen oder die Verwaltungsmaßnahme, welche den	5. Per cessazione dell'attività si intende la comunicazione al comune della cessazione dell'attività da parte del titolare del titolo giuridico, che lo legittima ad esercitare l'attività oppure il

Rechtstitel, der zur Ausübung der Tätigkeit ermächtigt, entzieht.	provvedimento amministrativo che revoca il titolo giuridico, che legittima all'esercizio dell'attività.
6. Als Reduzierung von Gästebetten gilt die Verringerung der Anzahl der Gästebetten, welche der Gemeinde vom Inhaber des Rechtstitels, der ihn zur Ausübung der Tätigkeit ermächtigt, mitgeteilt wird.	6. Per riduzione dei posti letto si intende la diminuzione del numero dei posti letto che viene comunicato al comune da parte del titolare del titolo giuridico, che lo legittima ad esercitare l'attività.
Art. 3	Art. 3
Kategorien und Anzahl der Gästebetten im Vorschusskontingent auf Gemeindeebene	Categorie e numero di posti letto nel contingente anticipato a livello comunale
1. Die Gästebetten des Vorschusskontingents werden wie folgt unter den Kategorien aufgeteilt: 1.1 105 Betten für gastgewerbliche Betriebe gemäß L.G. vom 14.12.1988, Nr. 58 i.g.F.; 1.2 32 Betten für die Vermietung gemäß L.G. vom 11.05.1995, Nr. 12 i.g.F.; 1.3 16 Betten für die Vermietung gemäß L.G. vom 19.09.2008, Nr. 7.	1. I posti letto del contingente anticipato a livello comunale vengono suddivisi sulle categorie nel seguente modo: 1.1 105 posti letto per gli esercizi pubblici, ai sensi della L.P. 14.12.1988, n. 58 n.t.v.; 1.2 32 posti letto per l'affitto ai sensi della L.P. 11.05.1995, n. 12 n.t.v.; 1.3 16 posti letto per l'affitto ai sensi della L.P. 19.09.2008, n. 7.
2. Die Gästebetten des Vorschusskontingents auf Gemeindeebene sind für diese Gemeinde mit dem Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2023, Nr. 122 in der Anzahl von 153 Gästebetten festgelegt worden.	2. I posti letto del contingente anticipato a livello comunale sono stati fissati per questo Comune dalla delibera della Giunta Provinciale 7 febbraio 2023, n. 122 con il numero di 153 posti letto.
3. Pro Betrieb können aus gegenständlichem Kontingent höchstens nachstehende Betten zugewiesen werden: 3.1 10 Betten für gastgewerbliche Betriebe gemäß L.G. vom 14.12.1988, Nr. 58 i.g.F.; 3.2 4 Betten für die Vermietung gemäß L.G. vom 11.05.1995, Nr. 12 i.g.F.; 3.3 4 Betten für die Vermietung gemäß L.G. vom 19.09.2008, Nr. 7.	3. Ad ogni singolo esercizio possono essere assegnati al massimo i posti letto del presente contingente di seguito riportati: 3.1 10 posti letto per gli esercizi pubblici, ai sensi della L.P. 14.12.1988, n. 58 n.t.v.; 3.2 4 posti letto per l'affitto ai sensi della L.P. 11.05.1995, n. 12 n.t.v.; 3.3 4 posti letto per l'affitto ai sensi della L.P. 19.09.2008, n. 7.

III. Kapitel Zuweisung der Gästebetten	III° capitolo Assegnazione dei posti letto
Art. 4	Art. 4
Allgemeine Einschränkung für die Zuweisung von Gästebetten	Limiti generali all'assegnazione di posti letto
1. Eine Zuweisung von Gästebetten ist nur bis zu einer Höchstbeherbergungskapazität von 150 Betten pro Betrieb zulässig.	1. Le assegnazioni dei posti letto avvengono solo fino alla capacità ricettiva massima di 150 letti per esercizio.
2. Bei Missachtung der in Art. 8, Abs. 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25 vorgesehenen Fristen für die Baubeginnmeldung oder für die Aufnahme der Beherbergungstätigkeit, darf für die 3 darauffolgenden Jahre keine Bettenzuweisung beantragt werden.	2. In caso di inosservanza dei termini previsti dall'art. 8, comma 2 del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25 per la denuncia di inizio dei lavori ovvero per l'inizio dell'attività ricettiva non è più ammesso presentare domanda di assegnazione di letti per i 3 anni successivi.

Art. 5	Art. 5
Zuweisung von Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene oder aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene	Assegnazione di posti letto dal contingente di posti letto a livello comunale o dal contingente anticipato a livello comunale.
1. Gästebetten werden außer in dem von Abs. 2 vorgesehenen Fall aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene zugewiesen.	1. I posti letto vengono assegnati dal contingente dei posti letto a livello comunale, salvo il caso previsto dal comma 2.
2. Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene gewährleisten im Sinne von Art. 10 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25 die Fortführung der touristischen Entwicklung in der Gemeinde und werden nur dann zugewiesen, wenn im Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene in der jeweiligen Kategorie keine oder nicht ausreichend Gästebetten vorhanden sind.	2. I posti letto del contingente anticipato a livello comunale garantiscono ai sensi dell'art. 10 del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25 la continuità dello sviluppo turistico nel comune e vengono assegnati solamente nel caso in cui non sono disponibili oppure non sono disponibili posti letto in numero sufficiente per la rispettiva categoria nel contingente dei posti letto a livello comunale.
Art. 6	Art. 6
Vorläufige Zuweisung von Gästebetten in Fällen, in denen eine bauliche Eingriffsgenehmigung erforderlich ist	Assegnazione provvisoria di posti letto, nei casi in cui sono necessari titoli abilitativi edilizi
1. In Fällen, in denen für die Nutzung der Gästebetten ein Bauvorhaben notwendig ist, werden Gästebetten gemäß den in Art. 7 und in Art. 8 angeführten Kriterien vorläufig zugewiesen.	1. Nei casi in cui per l'utilizzo dei posti letto sono necessari dei lavori edilizi, i posti letto vengono assegnati in modo provvisorio secondo i criteri contenuti nell'art. 7 e nell'art. 8.
2. Die vorläufig zugewiesenen Gästebetten gemäß Absatz 1 fallen in die jeweilige Kategorie und das jeweilige Kontingent, der/dem sie vor der Zuweisung angehört haben, zurück, sofern nicht innerhalb von 1 Jahr ab der vorläufigen Zuweisung der Antrag, die Meldung oder Mitteilung zum Erhalt einer Eingriffsgenehmigung gemacht worden oder die Abänderung der Gemeindeplanung für das Bauvorhaben eingeleitet worden ist, gemäß Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9.	2. I posti letto assegnati in modo provvisorio ai sensi del comma 1 decadono e vengono riattribuiti alla categoria e al contingente alla/al quale appartenevano prima dell'assegnazione, salvo che venga richiesto un titolo abilitativo edilizio oppure fatta una segnalazione o una comunicazione come titolo abilitativo edilizio oppure avviata una modifica della pianificazione comunale, ai sensi della legge provinciale 10 luglio 2028, n. 9 entro 1 anno dall'assegnazione provvisoria.
3. Handelt es sich bei der in Absatz 2 angeführten Eingriffsgenehmigung um eine Baugenehmigung muss innerhalb 1 Jahres ab Erhalt derselben die Baubeginnmeldung erfolgen, anderenfalls fallen die vorläufig zugewiesenen Gästebetten gemäß Absatz 1 in die jeweilige Kategorie und das jeweilige Kontingent, der/dem sie vor der Zuweisung angehört haben, zurück.	3. Nel caso in cui il titolo abilitativo edilizio indicato al comma 2 sia un permesso di costruire dev'essere fatta la denuncia di inizio lavori entro 1 anno dall'ottenimento del predetto permesso, pena la decadenza e la riattribuzione dei posti letto assegnati in modo provvisorio alla categoria e al contingente alla/al quale appartenevano prima dell'assegnazione.
4. Handelt es sich bei der in Absatz 2 angeführten Eingriffsgenehmigung um eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns, für die der Verfall der Wirkung und das Verbot der Fortführung der Tätigkeit verfügt wird oder ist das Bauvorhaben widerrechtlich, fallen die vorläufig zugewiesenen Gästebetten gemäß Absatz 1 in die jeweilige	4. Nel caso in cui il titolo abilitativo edilizio indicato al comma 2 sia una Segnalazione Certificata di Inizio Attività per la quale è stata disposta la decadenza degli effetti e il divieto di prosecuzione dell'attività oppure nel caso in cui i lavori edilizi sono in contrasto con le disposizioni, i posti letto assegnati in modo provvisorio ai sensi del comma 1 decadono e vengono riassegnati

Seite 5 von 9

Kategorie und in das Kontingent, der/dem sie vor der Zuweisung angehört haben, zurück.	alla categoria e al contingente alla/al quale appartenevano prima dell'assegnazione.
5. Die Bauvorhaben müssen in den von Art. 75 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 vorgesehenen Fristen abgeschlossen werden, andernfalls fallen die vorläufig zugewiesenen Gästebetten wieder in die jeweilige Kategorie und in das Kontingent, der/dem sie vor der Zuweisung angehört haben, zurück.	5. I lavori edilizi devono essere conclusi entro i termini previsti dall'art. 75 della legge provinciale 10 luglio 2018, n. 9, pena la decadenza e la riassegnazione dei posti letto assegnati in modo provvisorio alla categoria e al contingente alla/al quale appartenevano prima dell'assegnazione.
6. Die Beherbergungstätigkeit muss innerhalb 1 Jahres nach Abschluss des Bauvorhabens begonnen werden. Mit der Aufnahme der Beherbergungstätigkeit wird die Zuweisung der Gästebetten endgültig. Wird die Beherbergungstätigkeit nicht innerhalb 1 Jahres nach Abschluss des Bauvorhabens begonnen, fallen die zugewiesenen Gästebetten in die jeweilige Kategorie und in das jeweilige Kontingent, der/dem sie vor der Zuweisung angehört haben, zurück.	6. L'attività ricettiva dev'essere iniziata entro 1 anno dalla conclusione dei lavori edilizi. L'inizio dell'attività ricettiva rende l'assegnazione dei posti letto definitiva. Nel caso in cui l'attività ricettiva non viene iniziata entro 1 anno dalla conclusione dei lavori edilizi i posti letto assegnati decadono e vengono riassegnati alla categoria e al contingente alla/al quale appartenevano prima dell'assegnazione.
7. Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt oder anderen schwerwiegenden Gründen, können die in den Absätzen 2 und 6 angeführten Fristen mit begründeter Maßnahme des Bürgermeisters auf Vorschlag des Gemeindevorstandes verlängert werden.	7. Nel caso di eventi di forza maggiore o altri gravi motivi i termini di cui ai commi 2 e 6 possono essere prorogati con provvedimento motivato del sindaco su proposta della giunta comunale.
Art. 7	Art. 7
Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene	Criteri per l'assegnazione di posti letto dal contingente di posti letto a livello comunale
1. Die Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien, „vorhandene Infrastrukturen“, „Erreichbarkeit“ und „erforderliche Ressourcen“, die in Art. 8, Abs. 1 Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25 enthalten sind, zugewiesen.	1. I posti letto del contingente di posti letto a livello comunale sono assegnati tenendo conto dei criteri generali, "infrastrutture presenti", "raggiungibilità" e "risorse necessarie" di cui all'art. 8, comma 1 del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25.
2. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März eines jeden Jahres werden Anträge um Zuweisung von Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene nur von Antragstellenden angenommen, die zum Zeitpunkt des Antrags um Gästebettenzuweisung zusätzlich zu den Kriterien, die in Absatz 1 angeführt sind, auch über mindestens eines der folgenden Vorkriterien verfügen:	2. Dal 1° gennaio fino al 31 marzo di ogni anno, vengono accettate solamente richieste di assegnazione di posti letto dal contingente di posti letto a livello comunale le quali vengono avanzate da richiedenti che, al momento della richiesta di assegnazione di posti letto, dispongono oltre ai criteri di cui al comma 1 anche di almeno uno dei seguenti criteri preferenziali:
a) der Betrieb verfügt über weniger als 40 Betten oder über keine Betten;	a) l'esercizio dispone di meno di 40 letti oppure non dispone di alcun letto;
b) der Betrieb verfügt über einen Rechtstitel, der ihn dazu ermächtigt an nicht Hausgäste Speisen und Getränke zu verabreichen oder der Betrieb erklärt, um einen solchen Rechtstitel innerhalb von	b) l'esercizio dispone di un titolo giuridico, il quale lo autorizza a somministrare pasti e bevande anche a non alloggiati oppure l'esercizio dichiara di richiedere il relativo titolo giuridico ovvero dichiara

Seite 6 von 9

3 Monaten ab Antrag um Zuweisung von Gästebetten anzusuchen bzw. darüber zu verfügen und die Tätigkeit der Verabreichung von Speisen und Getränken innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten;	di disporre di un tale titolo entro 3 mesi dalla richiesta di assegnazione di posti letto e di iniziare effettivamente l'attività di somministrazione di pasti e di bevande entro 3 mesi dall'ottenimento del titolo giuridico, pena la decadenza dei posti letto che gli sono stati attribuiti in base a questo criterio preferenziale; nel caso in cui sia necessario effettuare dei lavori edilizi per la somministrazione di pasti e di bevande sono da osservare in aggiunta i termini indicati nell'art. 6, pena la decadenza dei posti letto che sono stati attribuiti all'esercizio in base a questo criterio preferenziale;
c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist;	c) il richiedente è un giovane imprenditore, di non oltre 35 anni di età;
d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb;	d) rilevamento di un esercizio esistente tramite subingresso;
e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept.	e) progetto imprenditoriale innovativo e/o sostenibile.
3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden.	3.) I posti letto del contingente di posti letto a livello comunale possono essere assegnati ai richiedenti solamente per un utilizzo nella categoria alla quale questi posti letto appartengono.
4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden.	4.) Nel caso in cui per un periodo di 1 anno non vengano presentate richieste per una categoria, i posti letto lasciati liberi possono essere assegnati in deroga al comma 3 anche per l'utilizzo in altre categorie.
5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet.	5.) Il periodo di 1 anno ai sensi del comma 4 viene calcolato dal momento in cui avviene la cessazione dell'esercizio pubblico oppure dell'esercizio a carattere non alberghiero oppure in cui avviene la riduzione dei posti letto.
Art. 8	Art. 8
Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene	Criteri per l'assegnazione di posti letto dal contingente anticipato a livello comunale
1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen.	1. I posti letto del contingente anticipato a livello comunale vengono assegnati tenendo conto dei criteri generali di cui all'art. 7, comma 1.
2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene nur an Betriebe zugewiesen, die	2. In aggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono assegnati per un periodo di 2 anni dall'entrata in vigore di questo regolamento posti letto del contingente anticipato a livello comunale solamente ad esercizi che al momento della richiesta di

Seite 7 von 9

zum Zeitpunkt der Anfrage um Bettenzuweisung über weniger als 40 Betten oder die über keine Betten verfügen.	assegnazione di posti letto dispongo di meno di 40 letti oppure che non dispongono di posti letto.
3.) Im 1. Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden Anträge um Zuweisung von Gästebetten aus dem Vorschusskontingent nur von Antragstellenden angenommen, die zum Zeitpunkt des Antrags um Gästebettenzuweisung zusätzlich zu den Kriterien, die in Absatz 2 angeführt sind, über mindestens eines der folgenden Vorzugskriterien verfügt:	3.) Nel 1° anno dall'entrata in vigore di questo regolamento vengono accettate solamente richieste di assegnazione di posti letto dal contingente anticipato a livello comunale, le quali vengono avanzate da richiedenti che, al momento della richiesta di assegnazione di posti letto, dispongono oltre ai criteri di cui al comma 2 di almeno uno dei seguenti criteri preferenziali:
a) der Betrieb übt seine Tätigkeit bereits aus und verfügt somit bereits über Betten;	a) l'esercizio è già attivo e pertanto dispone già di letti;
b) der Betrieb verfügt über einen Rechtstitel, der ihn dazu ermächtigt an nicht Hausgäste Speisen und Getränke zu verabreichen oder der Betrieb erklärt, um einen solchen Rechtstitel innerhalb von 3 Monaten ab Antrag um Zuweisung von Gästebetten anzusuchen bzw. darüber zu verfügen und die Tätigkeit der Verabreichung von Speisen und Getränken innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten;	b) l'esercizio dispone di un titolo giuridico, il quale lo autorizza a somministrare pasti e bevande anche a non alloggiati oppure l'esercizio dichiara di richiedere il relativo titolo giuridico ovvero dichiara di disporre di un tale titolo entro 3 mesi dalla richiesta di assegnazione di posti letto e di iniziare effettivamente l'attività di somministrazione di pasti e di bevande entro 3 mesi dall'ottenimento del titolo giuridico, pena la decadenza dei posti letto che gli sono stati attribuiti in base a questo criterio preferenziale; nel caso in cui sia necessario effettuare dei lavori edilizi per la somministrazione di pasti e di bevande sono da osservare in aggiunta i termini indicati nell'art. 6, pena la decadenza dei posti letto che sono stati attribuiti all'esercizio in base a questo criterio preferenziale;
c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist;	c) il richiedente è un giovane imprenditore, di non oltre 35 anni di età;
d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb;	d) rilevamento di un esercizio esistente tramite subingresso;
e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept.	e) progetto imprenditoriale innovativo e/o sostenibile.
4.) Die zugewiesenen Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene müssen innerhalb von 10 Jahren durch das verfügbare Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene ausgeglichen werden.	4.) I posti letto del contingente anticipato a livello comunale devono essere compensati entro 10 anni con il contingente dei posti letto a livello comunale.

Art. 9	Art. 9
Modalitäten für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene und aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene	Modalità di assegnazione dei posti letto dal contingente di posti letto a livello comunale e dal contingente anticipato a livello comunale
1. Die Anträge um Zuweisung von Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene und um Zuweisung aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene, die bei der Gemeinde eingehen, werden gesammelt, um unter Berücksichtigung der in den Artikeln 7 und 8 enthaltenen Kriterien, eine jährliche Rangliste der Betriebe zu erstellen, nach der die Gästebetten zugewiesen werden.	1. Le richieste di assegnazione di posti letto dal contingente di posti letto a livello comunale e dal contingente anticipato a livello comunale che pervengono al comune vengono raccolte al fine di redigere annualmente una graduatoria degli esercizi per l'assegnazione dei posti letto, tenendo conto dei criteri di cui negli articoli 7 e 8.
2. Für die Erstellung der vorgenannten Rangordnung auf der Grundlage der Kriterien der gegenständlichen Verordnung werden folgende zeitlichen Rahmenbedingungen festgelegt:	2. Per la redazione della graduatoria sulla base dei criteri del presente regolamento si stabiliscono le seguenti scadenze temporali:
Die Rangordnung, die im jeweiligen Bezugsjahrgelten, werden aufgrund der Anträge erstellt, welche vollständig innerhalb des 31. März jeden Jahres eingereicht werden.	La graduatoria valida nel rispettivo anno di riferimento è redatta sulla base delle domande presentate in forma completa entro il 31 marzo di ogni anno.
3. Bei der Erstellung der Rangliste werden jene Betriebe vorgereiht, die den allgemeinen Kriterien besser entsprechen und die die meisten Vorzugskriterien auf sich vereinen können. Im Falle von Gleichstand wird der Betrieb vorgereiht, dessen Antrag um Zuweisung zeitlich vorher bei der Gemeinde eingelangt ist.	3. Nella redazione della graduatoria viene data precedenza a quegli esercizi che corrispondono di più ai criteri generali e che dispongono di più criteri preferenziali. In caso di parità viene data la precedenza a quell'esercizio la cui richiesta di assegnazione è pervenuta prima al comune.
4. Die Erstellung der Rangliste, die Zuweisung der Gästebetten oder die Ablehnung der Anträge um Zuweisung der Gästebetten erfolgt mit begründeter Maßnahme des Bürgermeisters nach Anhörung des Gemeindevorschusses.	4. La redazione della graduatoria, l'assegnazione dei posti letto oppure il rigetto delle richieste di assegnazione dei posti letto avviene con provvedimento motivato del sindaco sentita la giunta comunale.
5. Pro Jahr kann den Antragstellern nur eine Anzahl entsprechend 20 Prozent der bereits im Betrieb bestehenden Betten zugewiesen werden. Bei neuen Betrieben beläuft sich die maximale Obergrenze auf 25 Betten.	5. Il numero massimo assegnabile ad un singolo richiedente per anno corrisponde al 20 per cento dei posti letti esistenti nell'azienda. Per aziende nuove il numero massimo ammonta a 25 posti letto.
6. Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt oder anderen schwerwiegenden Gründen, können die in Absatz 2 angeführten Fristen mit begründeter Maßnahme des Bürgermeisters auf Vorschlag des Gemeindevorschusses verlängert werden.	7. Nel caso di eventi di forza maggiore o altri gravi motivi i termini di cui al comma 2 possono essere prorogati con provvedimento motivato del Sindaco su proposta della Giunta comunale.

6. Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe ab 01.01.2024.

Berichterstatter: Helmut Taber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Roland Stauder
- Franco Nietzsche

Auf Vorschlag des Berichterstatters wird die Vertagung des gegenständlichen Beschlussentwurfes mit 20 Befürwortungen und einer Gegenstimme (Franco Nietzsche) bei 21 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Dieter Oberkofler, Verena Kraus, Deborah Ladurner, Marco Sandroni, Anna Holzner und Peter Gruber) mehrheitlich befürwortet

Vorausgeschickt, dass

die Gemeinde Lana mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 29 vom 12.11.2014 eine erstmalige Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe im selben Ausmaß für alle Beherbergungsbetriebe um 0,30 Euro beschlossen hat und dass demzufolge für das Jahr 2017 die Gemeindeaufenthaltsabgabe pro Person und Übernachtung in folgendem Ausmaß galt:

- a) Euro 1,60 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „superior“ und fünf Sternen;
- b) Euro 1,30 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „superior“;
- c) Euro 1,00 für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9;

aufgrund der Bestimmungen des Artikel 8, Absätze 1/bis und 2/bis des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F., in Verbindung mit dem vorgenannten Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2014, Nr. 29 die Gemeindeaufenthaltsabgabe ab dem Jahr 2018 pro Person und Übernachtung sich insgesamt auf folgende Beträge belief:

- a) Euro 1,90 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „superior“ und fünf Sternen;
- b) Euro 1,50 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „superior“;
- c) Euro 1,15 für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9;

dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2018, Nr. 14, die Höhe der Gemeindeaufenthaltsabgabe geltend für das Jahr 2018 auch für die kommenden Jahre, sprich 2019 und folgende, bestätigt worden ist;

mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2020 Nr. 12 die Gemeinde mit Wirkung vom 01.01.2022 eine neue allgemeine und proportio-nale Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe für alle in Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 9/2012 vorgesehenen Beherbergungs-kategorien angeordnet hat, so dass sich diese ab dem Jahr 2022 pro Person und pro Übernachtung auf folgende Beträge belief:

- a) 1,60 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „Superior“ und fünf Sternen;
- b) 1,20 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „Superior“;
- c) 0,85 Euro für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes“;

mit Dekret des Landeshauptmanns vom 31. August 2023, Nr. 30, die Durchführungs-verordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe (Dekret des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4) abgeändert worden ist; der Artikel 3, Absatz 1 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. August 2023, Nr. 30, den neuen Absatz 1/ter des Artikels 8 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 1. Februar 2013, Nr. 4, einführt, der wie folgt lautet: „1/ter.

Ab 1. Jänner 2024 wird die Gemeindeaufenthaltsabgabe laut Absatz 1 pro Übernachtung in folgendem Ausmaß bestimmt:

- a) 2,50 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „Superior“ und fünf Sternen;
- b) 2,00 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „Superior“, für die Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 mit einer Einstufung von fünf Sonnen, für Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 mit einer Einstufung von fünf Blumen und für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 6 Absatz 3, des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von fünf Sternen,
- c) 1,50 Euro für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes.“;

mit Wirkung vom 01.01.2024 treten die Absätze 1-bis, 2-bis und 2-ter des Art. 6 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2013 in Kraft, welche die Aufteilung der Einnahmen aus der Gemeindeaufenthaltsabgabe laut Artikel 8 Absatz 1/ter zwischen dem Sonderbetrieb "Innovation Development Marketing Südtirol/Alto Adige" (IDM), welcher die 30 % und nicht mehr 25 % der Einnahmen erhält, und den im Landesverzeichnis der Tourismusorganisationen eingetragenen Tourismusorganisationen, die 60 % und nicht mehr 75 % der Einnahmen erhalten - die verbleibenden 10 % der Einnahmen aus der Gemeindeaufenthaltsabgabe werden den in der im vorigen Satz genannten Landesverzeichnis der Tourismusorganisationen eingetragenen Tourismusorganisationen in Abstimmung mit dem Sonderbetrieb IDM für die Durchführung von übergemeindlichen Maßnahmen und Projekten zur Stärkung von Erlebnisräumen zugewiesen;

der Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2013, abgeändert mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 30/2023, sieht vor, dass die Gemeinde mit Beschluss des Gemeinderates, die Gemeindeaufenthaltsabgabe generell oder für besondere Vorhaben, sowie für tourismusrelevante Dienstleistungen und Infrastrukturen, auf maximal 5,00 Euro erhöhen kann, sofern ein entsprechendes Gutachten der örtlich zuständigen, im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation vorliegt - gemäß derselben Bestimmung kann die Erhöhung proportional oder, wenn es sich um Dienste und Aktionen handelt, die alle Beherbergungskategorien betreffen, im selben Ausmaß erfolgen;

laut Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2013 werden sämtliche Einnahmen aus der Erhöhung der örtlich zuständigen Tourismusorganisation zugewiesen, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 6 desselben Dekretes;

laut Artikel 8, Absatz 2/bis des Dekrets des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4, abgeändert mit Dekret des Landeshauptmannes vom 31. August 2023, Nr. 30, ist die Erhöhung der Abgabe laut Absatz 2 als Zusatzbetrag zur jeweiligen Gemeindeaufenthaltsabgabe laut den Absätzen 1, 1-bis und 1-ter zu verstehen; nach Einsichtnahme,

in das Ansuchen und das Gutachten vom 13.09.2023, Eingangsprotokoll Nr. 0047844 der örtlich zuständigen, im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisationen und zwar des Tourismusvereins Lana und Umgebung um Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe generell und für alle Beherbergungskategorien im selben Ausmaß von 0,40 Euro ab 01.01.2024;

in die Bestimmungen des Art. 52 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 i.g.F.;

in das Landesgesetz vom 16. Mai 2012, Nr. 9 i.g.F. betreffend die Finanzierung im Tourismus;

in das Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 15 i.g.F. betreffend die Ordnung der Tourismusorganisationen;

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F. betreffend die Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe;

in den Artikel 8, Absatz 1/bis des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F.

in den Artikel 13-bis, Absatz 4 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F., welcher vorsieht, dass im Jahr 2023 die Gemeinde die Erhöhung der Abgabe bis zum 30. November 2023 mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 beschließen kann;

in die Verordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe, welche mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2018 Nr. 22 genehmigt worden ist;

dafürgehalten,

aus den in den Prämissen genannten Gründen und insbesondere wegen des Inkrafttretens der Änderungen bei der Aufteilung der Einnahmen der Gemeindeaufenthaltsabgabe zwischen dem Sonderbetrieb IDM und den im Landesverzeichnis der Tourismusorganisationen laut Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 15, eingetragenen Tourismusorganisationen wird es notwendig, die Gemeindeaufenthaltsabgabe generell und im selben Ausmaß für alle in Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 9/2012 genannten Beherbergungsbetriebe ab dem 01.01.2024 zu erhöhen;

zur Kenntnis genommen,

dass sämtliche Einnahmen infolge der Erhöhung der örtlich zuständigen im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation zu überweisen sind, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 6 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 4/2013;

dass gegenständlicher Beschluss dem Finanzministerium über das Portal www.portalefederalismofiscale.gov.it telematisch übermittelt werden muss;

nach weiterer Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit `be_anz_dafuer` Ja-Stimmen, `be_anz_dagegen` Nein-Stimmen und `be_anz_enthalten` Enthaltungen bei `be_abst_anzahl` anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. gemäß Artikel 8, Absatz 2 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 4/2013 und nach Berücksichtigung des Gutachtes der örtlich zuständigen, im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusvereinigung laut Artikel 1, Absatz 2 des LG Nr. 9/2012, die Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe generell und für alle Beherbergungskategorien im selben Ausmaß von 0,40 Euro - die Erhöhung hat Wirkung ab dem 1. Jänner 2024 und die Gemeindeaufenthaltsabgabe wird sich pro Person und Übernachtung insgesamt auf folgende Beträge belaufen:
 - a) 2,90 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „Superior“ und fünf Sternen;
 - b) 2,40 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „Superior“, für die Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 mit einer Einstufung von fünf Sonnen, für Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 mit einer Einstufung von fünf Blumen und für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 6 Absatz 3, des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von fünf Sternen;
 - c) 1,90 Euro für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes.
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

7. Stellungnahme zum Vorschlag des Landesplanes für nachhaltige Mobilität 2035 (LPNM 2035).

Berichterstatter: Jürgen Zöggeler

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler
- Roland Stauder
- Franco Nietzsche

Vorausgeschickt, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 525 am 20. Juni 2023 den Vorschlag des Landesplanes für nachhaltige Mobilität 2035 (LPNM 2035) genehmigt hat;

Festgestellt, dass dieser Vorschlag zusammen mit dem Umweltbericht und einer nicht technischen Zusammenfassung am 18.07.2023 für eine Dauer von 60 Tagen veröffentlicht worden ist und die Gemeinden und Interessierte innerhalb dieser Frist über die zuständige Abteilung Mobilität Einwände und Vorschläge einbringen können;

nach Einsichtnahme in die veröffentlichten Unterlagen sowie in die Stellungnahmen des Heimatpflegeverbandes Südtirol und des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz vom 15.09.2023;

nach eingehender Diskussion;

Festgestellt, dass die Stellungnahme eine politisch-administrative Aussage und keine rechtsverbindliche Verwaltungsmaßnahme beinhaltet und daher nicht dem Begutachtungszwang unterliegt;

nach Einsichtnahme in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2;

mit 21 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Roland Stauder und Joachim Staffler) bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Marco Sandroni und Verena Kraus), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. zum Vorschlag des Landesplanes für nachhaltige Mobilität 2035 (LPNM 2035) beiliegende Stellungnahme zu genehmigen
2. zur Kenntnis zu nehmen, dass mit vorliegender Beschlussmaßnahme keine Anlastung zu Lasten des Haushaltsvoranschlages verbunden ist;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.
4. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 183, Absatz 5 des Kodexes der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 jeder Bürger gegen diesen Beschluss innerhalb der zehntägigen Veröffentlichungsfrist, Einspruch beim Gemeindeausschuss erheben kann. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses Rekurs bei der Autonomen Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtshofes eingereicht werden.



MARKTGEMEINDE
COMUNE DI **LANA**

T 0039 0473 567756 lana@legalmail.it
info@gemeinde.lana.bz.it info@comune.lana.bz.it
I – 39011 Lana M. Hilf Straße 5 V. Madonna d. Suffragio

Amt/Ufficio: Büro des Bürgermeisters/Ufficio del Sindaco
Sachbearbeiter/Redatto da: Verena Schnitzer
T 0473 567704 Verena.Schnitzer@gemeinde.lana.bz.it
Lana, 18.09.2023

Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Lana zum Landesplan für nachhaltige
Mobilität 2035

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Landesplan für nachhaltige Mobilität 2035 (LNMP) möchte die Gemeinde Lana folgende Stellungnahme an die zuständige Landesabteilung übermitteln.

Wir möchten vorausschicken, dass wir uns in einigen Punkten auf die Stellungnahme der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt beziehen. Andere Punkte, die für uns auf Gemeindeebene von großer Wichtigkeit sind, werden wir anbei erörtern.

Die Gemeinde Lana arbeitet seit einem Jahr intensiv an der Ausarbeitung eines nachhaltigen Mobilitätsplans, der in diesem Herbst zum Abschluss kommen soll. Es werden Ziele und Maßnahmen definiert, die Lana zu einer noch lebenswerteren, lebendigeren und nachhaltigeren Ortschaft werden lassen sollen.

Die Ausarbeitung des Mobilitätsplans für Lana wird durch einen Beitrag von Landesseite unterstützt, was es uns erst ermöglicht hat, dieses Projekt anzugehen, wofür wir uns an dieser Stelle bedanken möchten.

In Lana gibt es eine große Bereitschaft, die nachhaltige Mobilität zu fördern. Durch die Ausarbeitung von Maßnahmen im letzten Jahr hat sich herauskristallisiert, dass kurzfristige Lösungen gut von der Gemeinde umgesetzt werden können, man bei langfristigen Maßnahmen aber stark auf die Unterstützung der Landeseinrichtungen angewiesen ist. Dies vor allem, um den geforderten und gewünschten Beitrag von Seiten des Landes in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Klima lokal umsetzen und gerecht werden zu können.

Wir als Gemeinde verstehen uns als Teil eines großen Ganzen, die die Bausteine legen, für das Ziel, das wir auf Landesebene gemeinsam verfolgen.

Um unseren Teil dazu beitragen zu können und die Ziele auch zu erreichen sehen wir folgende Punkte als notwendig:

ZUG

- **Ausbau der Bahnlinie Meran Bozen:** Für Lana sehr wichtig, um vor allem Pendlern eine Alternative zum Auto zu bieten. Bereits heute wären viele bereit auf das Auto zu verzichten, wenn der Zeitverlust Richtung Bozen mit dem Zug geringer wäre und die Anbindung verbessert werden würde.
Der Ausbau sollte möglichst grundschonend geplant und durchgeführt werden.
- **Errichtung eines Bahnhofs in Sinich:** Seit vielen Jahren weisen wir bereits darauf hin, dass die Gemeinde Lana einen großen Wert auf die Errichtung eines Bahnhofs im Bereich der Mebo Ausfahrt Süd legt. Zwischen der Industriezone Lana und Sinich arbeiten über 2000 Personen. Ein wesentliches Einzugsgebiet für diese Haltestellen sind ebenso die Gemeinde Tschermes und das Ultental. Durch die Errichtung dieses Bahnhofs sehen wir eine erheblichen Verkehrsbelastung für Oberlana und das Einzugsgebiet Sinich als auch großes Potential für die Erreichbarkeit dieser Zone mit nachhaltigen Verkehrsmitteln, denn heute ist dies nicht gewährleistet.
- **Bessere Anbindung zu Bozen:** Wir ersuchen, einen Stopp für den geplanten Expresszug in einem der beiden Bahnhöfe Sinich oder Lana/Burgstall einzuplanen. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass der Umweg nach Untermais, von Lana (Tschermes und Ultental) aus nicht genutzt wird und das Auto für die Fahrt nach Bozen vorgezogen wird.
- **Unterführung Bahnhof Burgstall:**
In Kürze wird über die Mebo eine Fahrradbrücke zur bestehenden Holzbrücke über die Etsch errichtet. Um von dort zum Bahnhof Lana Burgstall zu gelangen, muss derzeit der Fahrradweg (Meran-Bozen), genutzt werden. Für die direkte Anbindung zum Bahnhof bitten wir, eine Unterführung der Bahngleise im Projekt vorzusehen, um einen direkten, schnellen und sicheren Zugang zum Bahnhof gewährleisten zu können.



MEBO

- **Verbesserung der Ausfahrten der Mebo:** Wir sehen eine große Notwendigkeit in der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Autofahrer sowie Fußgänger und Radfahrer, die die Mebo Brücke bei der Ausfahrt Lana überqueren. Ein Gefahrenpotential sehen wir vor allem bei den Ausfahrten und bitten daher Maßnahmen für eine übersichtliche Gestaltung der Ausfahrten vorzusehen, um dem häufigen Rückstau auf die Fahrspur der Mebo entgegenzuwirken. Wir schlagen hierfür 2 Kreisverkehre (einer Richtung Lana, einer Richtung Burgstall), mit obligatorischer Rechtsabbiegung von jeder Ausfahrt vor.
- **Beschilderung zur effizienten Lenkung der Verkehrsflüsse:** Die derzeitige Beschilderung lädt vor allem Touristen dazu ein, die Ausfahrt Lana zu nehmen, um auf den Gampenpass und ins Ultental zu fahren. Um nicht den gesamten touristischen Verkehr über Niederlana durch das Zentrum von Lana zu lenken, ersuchen wir bei Ausfahrt Lana von Bozen kommend, bei der Ausfahrtsbeschilderung die Bezeichnung Gampenpass/Ultental mit Pfeil geradeaus zu ergänzen, um diese zur Ausfahrt Sinich zu leiten. Bei der Ausfahrt Sinich von Meran kommend braucht es den Hinweis zur Ausfahrt Richtung Gampenpass/Ultental. Zusätzlich könnte bei der Ausfahrt Sinich die Bezeichnung Lana Nord angebracht werden. Durch diesen geringen Eingriff können Touristenströme effizienter gelenkt werden und das unnötige Verkehrsaufkommen durch Lana reduziert werden.



- **Letzte Meile**
Damit auch unser Mobilitätsplan funktionieren kann und Verbesserungen der Verkehrssituation möglich werden, benötigen wir konkrete Maßnahmen im LNMP, die eine intelligente Lenkung der Tourismusströme vorsehen. Dazu gehören z.B. Maßnahmen zur Überwindung der 'letzten Meile'. Hier sprechen wir nicht nur von der Anbindung für den Tourismus von Bahnhöfen zu den Beherbergungsbetrieben, sondern auch von innovativen Lösungen zur Distribution von Waren.

UMFAHRUNG

Der Durchzugsverkehr aus dem Ultental und vom Gampenpass, mit sämtlichen Schwerverkehr führt durch das Zentrum von Lana über die Meraner Straße (SS238) und belastet diese stark. Entlastung kann eine Untertunnelung ab dem Kreisverkehr ins Ultental bis zur Zufahrt Max-Valier-Straße bringen. Wir ersuchen deshalb um eine Aufnahme dieser Maßnahme in den Mobilitätsplan.

BUSLINIEN

Um die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu verbessern, ist eine Erhöhung der Frequenzen, eine bessere Taktung und Anbindung essenziell. Um die Bürger zu motivieren vom Auto auf den ÖPNV umzusteigen, benötigen wir attraktive und nutzerfreundliche Angebote, um dieses Ziel zu erreichen. Dies hat sich verstärkt bei der Ausarbeitung des Mobilitätsplans für Lana gezeigt, weshalb wir auf die Unterstützung von Seiten der Landesämter hoffen, um eine Umsetzung dieser Maßnahmen möglich zu machen:

- 201:
 - a) Anbindung Bahnhof Lana/Burgstall: Die Linie 201 Bozen - Meran fährt auf der S.P.165 durch Burgstall, ohne den Bahnhof Lana/Burgstall zu passieren. Um den Bewohnern von Lana und seinem Einzugsgebiet die Möglichkeit zu bieten, neben dem Zug auch mit der Linie 201 nach Bozen zu gelangen, müsste ein Umsteigepunkt geschaffen werden. Die Linie 211 bis nach Burgstall zu führen, ist sehr schwierig, sowohl wegen des Zeitaufwands als auch wegen mangelnder Optionen für einen geeigneten Wendepunkt. Es ist daher zu erwägen, die Linie 201 bis zum Bahnhof Burgstall fahren zu lassen, wo die Linie 211 alle 30 Minuten (und in Zukunft idealerweise alle 15 Minuten) ankommt. Bei der Linie 201 die Zeitspanne für die Verlängerung der Linie bis zum Bahnhof vorhanden sein, da der Bus derzeit mehr als 10 Minuten Wartezeit an der Endhaltestelle in Bozen bis zur Weiterfahrt hat.
 - b) Potenzierung der Fahrten durch Lana tagsüber: Die Nachfrage nach einer Direktverbindung nach Bozen, sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückfahrt, ist bei den Bewohnern von Lana sehr groß. Dies ist eine ergänzende bzw. alternative Maßnahme zur Umleitung der Linie 201 zum Bahnhof Burgstall. Die Ausweitung der Linie 201 sollte zumindest die Hauptverkehrszeiten betreffen. Mit zwei zusätzlichen Fahrten nach Bozen am Morgen zusätzlich zur Fahrt um 6.48 Uhr und mindestens zwei zusätzlichen Fahrten von Bozen nach Lana (zusätzlich zu den Schülerfahrten um 13 Uhr und 17 Uhr) z.B. um 18.00 und 19.00 Uhr würde den Umstieg der Pendler vom Auto auf den Bus erheblich erleichtern und fördern.
- 210: Solange es keinen Bahnhof in Sinich gibt, braucht es unbedingt eine direkte Anbindung vom Bahnhof Lana/Burgstall zur Industriezone Lana für Pendler. Zudem sind folgende Verbesserungen gewünscht. Bessere Taktung zwischen Dorf und Industriezone, bessere Abstimmung mit anderen Buslinien und Einhalten der Fahrzeiten (aktuell mangelnde Pünktlichkeit).
- Aufnahme der Linien 218 „LanaBus“ und PawiglBus, sofern sie sich bewähren als Landeslinie. Im Dezember 2023 soll eine Buslinie die Fraktion Pawigl an Lana anbinden. Aufgrund der Schließung der Pawigler Seilbahn, ist die Bergfraktion mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr zu erreichen. Um ein Bestehen dieser Fraktion langfristig zu ermöglichen, ist eine Anbindung zu Lana, den Bildungseinrichtungen, dem Sprengel, den Hausärzten, usw. eine Notwendigkeit.
- 211: Optimierung der Linie durch bessere Anbindung und Taktung zur Sportzone und dem Zugbahnhof.
- 245: Erhöhung der Taktung zwischen Lana und dem Ultental. Fahrgäste in Richtung Lana können diese Linie teilweise nicht mehr in Anspruch nehmen, da die Kapazität im Bus oft schon in Kuppelwies erreicht ist.

Im Bereich der innovativen Projekte zur Optimierung des ÖPNV (wie Rufbus), schließen wir uns der Stellungnahme *Ad Zielsetzung 2* der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt an.

BUSBAHNHOF

- Aktivierung Fahrkartenschalter am Busbahnhof Oberlana: Es gibt bereits Austausch zwischen der Gemeinde Lana, der STA, der SASA und dem zuständigen Landesamt. Am Busbahnhof befindet sich nur ein Fahrkarten-Automat, der jedoch nicht für alle Personengruppen geeignet ist. Zusätzlich werden damit einige wesentliche Dienstleistungen nicht abgedeckt. Dazu gehören:
 - o Dienstleistungen betreffend den SüdtirolPass 65+ und den Invalidenpass
 - o SüdtirolPass Aktivierung, Duplikat, Meldung Verlust
 - o Verkauf Mobilcards
 - o Austausch von kaputten Fahrkarten
 - o Auskunft und Hilfestellung für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel

Die Gemeinde Lana ersucht das zuständige Amt dringend zur Einrichtung eines Fahrkarten- und Informationsschalters am Busbahnhof Lana. Nur so kann diese Einrichtung als effektives Mobilitätszentrum gesehen werden.

ZUGBAHNHOF

- **Fahrradboxen:** Der Bahnhof verfügt bereits über einen Fahrradabstellraum, der in Zukunft auch mit dem SüdtirolPass zugänglich sein wird. Nichtsdestotrotz ersuchen wir Sie mittelfristig den Ausbau sicherer Fahrradabstellplätze für ein zukünftig höheres Fahrradaufkommen einzuplanen. Wir sehen auch die Notwendigkeit von Einzelboxen wie sie in Brixen zur Verfügung stehen. Nur durch ein sicheres Abstellen der Fahrräder, wird die Nutzung dieses nachhaltigen Verkehrsmittels gefördert und zugänglich gemacht.

BIKESHARING/CARSHARING/EBIKE2WORK

- **Elektromobilität:** Wir befürworten und unterstützen das Ziel der Landesregierung die Dekarbonisierung und die Investition in Elektromobilität voranzutreiben. Um den gesamten Fuhrpark der gemeindeeigenen Fahrzeuge umzustellen, sind beträchtliche finanzielle Aufwendungen notwendig. Um Ladehubs aufzubauen, Auffangparkplätze an Ortsrändern zu errichten und in Ladestationen zu investieren, ersuchen wir die zuständige Landesstelle, finanzielle Mittel zur Unterstützung der Gemeinden vorzusehen.
- **Informations- und Sensibilisierungsarbeit:** Um nachhaltige Mobilität zu fördern, sind neben strukturellen Maßnahmen auch Informations- und Sensibilisierungsarbeit notwendig. Dazu gehören Kampagnen, welche alle Bevölkerungsgruppen ansprechen. Die Gemeinde Lana hat kürzlich das Projekt ebike2work gestartet, für welches ein Beitrag von Seiten des Landes gewährt wurde. Um die Sensibilisierung der Bevölkerung und der Förderung der nachhaltigen Mobilität weiter voranzutreiben zu können, sind finanzielle Beiträge ein wesentliches Element in der Planung und Umsetzung. Die Gemeinde Lana ersucht die zuständige Abteilung, diesem Themenbereich im LNMP mehr Aufmerksamkeit zu schenken und eine eigene Maßnahme für die Informations- und Sensibilisierungsarbeit vorzusehen, wie auch von der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt bereits erwähnt.

SCHULE

- Gerade im Bereich des Schulischen Mobilitätsmanagement sehen wir eine große Notwendigkeit der Förderung von Sensibilisierungsprojekten, Schülerlotsen, Aktionen wie die Busschule und Fahrradtrainings. Wir fordern die Landesämter auf, die Wichtigkeit für den Ausbau dieses Bereiches anzuerkennen und weiterhin zu unterstützen, um bereits die Jungen zu erziehen und zu sensibilisieren.

BETRIEBLICHES MOBILITÄTSMANAGEMENT

- Wir halten die Landesregierung an, den Wissenstransfer mit und zwischen Betrieben zum betrieblichen Mobilitätsmanagement weiter auszubauen, um nachhaltige betriebliche Mobilität zu fördern, darüber zu informieren und sensibilisieren.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Oft scheitern optimale infrastrukturelle Verbesserungen an Besitzverhältnissen. Bessere gesetzliche Rahmenbedingungen, um einvernehmliche Lösungen zwischen Parteien zu erzielen würden die Umsetzung enorm erleichtern.
z.B. zur Verbesserung der Radmobilität könnten diese Rahmenbedingungen eine attraktive Verhandlungsbasis schaffen, um die Realisierung eines Projektes voranzutreiben und zu erleichtern.

DIGITALISIERUNG

- Unterstützung der Digitalisierung durch Verkehrskameras. Wir sehen dies als sehr wichtige Maßnahme, wo alle Beteiligten davon profitieren können. Die Durchführung von diesen Maßnahmen ist mit hohem finanziellem Aufwand verbunden, deshalb ist die finanzielle Unterstützung von Seiten des Landes für die Gemeinden dabei wesentlich.

GEMEINDENVERBAND

Zudem möchten wir noch einige im Gemeindenverband besprochene Punkte mit aufnehmen:

- **Interventionsbereich interne Verteilungsachsen/ Sekundärverbindungen:**
Damit der Verkehr in diesem Interventionsbereich verstärkt nachhaltig wird, mit einer spürbaren Verlagerung auf Bahn und Bus, ist es besonders wichtig, dass an den Knotenpunkten ausreichend PKW-Parkplatzmöglichkeiten geschaffen werden – beim neu zu schaffenden Bahnhof Sinich ist dies von Anfang an in die Planung mit aufzunehmen.

Zudem ist es auch erforderlich und wichtig die Kapazitäten für die Beförderung von Fahrrädern (Bahn+Fahrrad sowie auch Bus+Fahrrad) um ein Vielfaches zu erhöhen: besonders bei hohem touristischem Aufkommen gestaltet sich die Fahrradmitnahme in den Regionalzügen heute oft problematisch, bzw. bei Autobussen sogar unmöglich, während im nahegelegenen Ausland Busse auf bestimmten Linien inzwischen standardmäßig bzw. jedenfalls saisonal mit Heck-Fahrradträgern bzw. anderweitigen Fahrradtransportvorrichtungen ausgestattet werden. Kompakte bzw. faltbare Fahrräder sollten von den Fahrgästen weiters überall gänzlich kostenfrei mittransportiert werden können.
Auch in den Wintermonaten, müssen im ÖPNV die Möglichkeiten der Mitnahme von größeren Gepäckmengen sowie Sportausrüstung weiter ausgebaut und optimiert werden. Schließlich müssen für die Zwecke der Attraktivitätssteigerung der Bahn- und Busmobilität auch die bekannten Probleme der Überlastung zu bestimmten Uhrzeiten durch den Schülerverkehr (Hinfahrten, Rückfahrten), sowie auch jene der oftmals nicht vorhandenen 24-h-Mobilität (Nightliner-Dienste; Shuttle-Dienste von den Seitentälern von und hin zu den Zugbahnhöfen in den Haupttälern; Thema Verkehrssicherheit und Alkoholprävention für Jugendliche; usw.) fortlaufend verbessert werden.
- **Digitalisierung und Infomobilität:**
Diese Gemeinde begrüßt die geplante stetige Verbesserung der Informationen an den Verkehrsknotenpunkten und an den Haltestellen, zumal dies insgesamt das Vertrauen der Bürger in den ÖPNV (Bus und Bahn) erhöht und auch die Zuverlässigkeit besagter Verkehrsmittel stärkt (unter der Voraussetzung, klarerweise, dass z.B. eingeblendete Ankunfts- und Abfahrtszeiten bestmöglich eingehalten werden). Auch das Einblenden mehrerer Optionen (z.B., neben der nächsten Abfahrt, auch die späteren Abfahrten der darauffolgenden Busse/Züge) steigert die Informationsqualität. Wichtig ist, auch aus der Sicht der Gemeinden, dass hier im Kontext der Digitalisierung und der Infomobilität die Altersgruppe der Senioren nicht vergessen wird: Europa steht vor einer Alterung der Gesellschaft, sodass die Digitalisierung in einer Art und Weise gestaltet werden muss, dass Sie auch für Senioren einfach verständlich und nutzerfreundlich ist, und folglich auch die betagteren Senioren, gerade im Rahmen der ÖPNV-Mobilität, berücksichtigt und – sinnbildlich gesprochen – auf diesem Digitalisierungsweg mitnimmt.
- **Interne Verbindungen/städtische Verbindungen und motorisierter Individualverkehr:**
Wie vermutlich in allen Südtiroler Gemeinden, besteht auch bei uns ein massiver Aufholbedarf in der Bewusstseinsbildung der Bürger*innen – aber auch der Touristen – betreffend die Problematik des innerstädtischen privaten PKW-Verkehrs bzw. z.T. auch beruflichen (sprich, Berufspendler innerhalb derselben Gemeinde) PKW-Verkehrs. Die Gemeindemobilität muss dahingehend gestaltet werden, dass das „Statussymbol“ PKW dem Konzept einer „Fahrradstadt“ weicht und somit kaum noch privater bzw. innergemeindlicher Berufsverkehr mittels PKW entsteht. Dies gelingt nur dann, wenn die Fahrradmobilität unter allen nur erdenklichen Gesichtspunkten unterstützt und gefördert wird, dahingehend, dass es zur Gewohnheit der Menschen wird sich innerstädtisch vorwiegend mit dem Fahrrad fortzubewegen. Klarerweise müssen die künftigen Mobilitätsrahmenbedingungen diese Bewusstseinsbildung „weg vom eigenen PKW in der Gemeinde“ voll und ganz unterstützen, bedarfsweise auch mittels Erhöhung des ÖPNV-Angebots (Steigerung der Häufigkeit der Fahrten; frühere Fahrten in den Morgenstunden; spätere Fahrten in den Abendstunden; Gewährleistung der Sicherheit in den Verkehrsmitteln und an den Haltestellen, usw.). Auch die Einführung der

Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h, wie sie im Juli 2023 beispielsweise in der Stadt Bologna eingeführt worden ist, könnte hierbei ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Auch die Betriebe und Unternehmen müssen Förderungen und Anreize erhalten, damit, jedenfalls dort wo dies aufgrund der Größe und Beschaffenheit der zu bewegendenden Waren und Verpackungen möglich ist, für kurze Strecken (am Beispiel der Stadt Bozen: Industriezone-Zentrum) auf Lastenfahrräder als Kurzstreckentransportmittel umgestiegen wird. Es gibt heute bereits Betriebe, die in lobenswerter Weise derart vorgehen und somit eine klare Vorreiterrolle einnehmen und zum Vorzeigebispiel aufsteigen können.

- **Kollektiver Verkehr:**

Die im vorherigen Punkt dargelegten Aspekte haben unmittelbar Auswirkungen auf den kollektiven Verkehr. Es sollten verstärkt Studien zur Verkehrsreduzierung vorangebracht und die daraus resultierenden Ergebnisse den verschiedenen Altersgruppen der Gesellschaft zielgerecht unterbreitet und bekanntgegeben werden, sodass man hier auch dem Umstand gerecht wird, dass die verschiedenen Altersstufen und Generationen über die Themen Mobilität und Verkehr unterschiedlich denken und die damit verbundenen Probleme, aber auch Lösungsansätze, anders einschätzen.

Schließlich gilt es bei diesem Thema des kollektiven Verkehrs auch nochmals die von vielen Bürgermeistern bei der Tagung vom 27.05.2022 eingeforderte klare und geschlossene Positionierung der gesamten öffentlichen Verwaltung hin zur nachhaltigen Mobilität in allen Kompetenzbereichen zu betonen.

- **Seilbahnverbindungen:**

Im LPNM 2035 wird das Thema der Seilbahnverbindungen an verschiedenen Stellen behandelt, wobei insbesondere die heute schon bestehenden 5 Anlagen, die als öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, angesprochen werden, zzgl. zu den geplanten bzw. diskutierten Projekten (Bozen/Jenesien; Brixen/St. Andrä; Meran/Tirol/Schenna; Mühlbach/Meransen). Diese Gemeinde ist der Ansicht, dass das Thema der Seilbahnverbindungen, die als öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden können, noch stärker vertieft werden sollte, zumal Seilbahnen bzw. Umlauf-Kabinenbahnen das Potential hätten, in der Zukunft auch anderenorts im Land zu einem wichtigen Baustein der nachhaltigen Mobilität zu werden: auf diese Weise könnte nämlich, bei günstig geplanten Zwischenstationen, z.B. der private Pendlerverkehr noch weiter reduziert werden; Berggemeinden könnten z.B. noch besser an die Talsohle angebunden werden, was also der Erreichbarkeit von Land->Stadt bzw. Stadt->Land dient aber gleichzeitig, und wechselseitig, auch Vorteile für das wirtschaftlich-soziale Gefüge und für die sozialen Kontakte zwischen den Menschen in Südtirol bringen könnte; Seilbahnverbindungen können, klarerweise unter Einhaltung der urbanistischen und landschaftsrechtlichen Vorgaben, auch der im LPNM dargelegten Problematik des ausufernden PKW-, Bus- und Motorrad-Verkehrs über die Bergpässe entgegenwirken; usw. Außerdem wäre es geboten in Südtirol darüber nachdenken, dass sehr viel Freizeit- und Wochenendverkehr hin zu den Pässen und zu den höher gelegenen Parkplätzen in einem gewissen Ausmaß auch dadurch beseitigt werden könnte, wenn die einheimische Bevölkerung die Möglichkeit hätte, privat geführte Aufstiegsanlagen im Land – sowie auch die dortigen Parkplätze – zu vertretbaren Preisen zu nutzen (bestenfalls klarerweise im Rahmen des Südtirol-Pass-Systems); es muss hier im Interesse der Bevölkerung in unserem hochoberistischen Land auch einmal betont werden, dass vielen Menschen, die hier leben, der Zugang auf die Almen und Berge Südtirols de facto verwehrt bleibt, zumal die von den Betreibern festgesetzten und z.T. wirklich sehr hohen Preise für die Nutzung der Aufstiegsanlagen für Jugendliche, Familien und Senioren schlichtweg zu teuer geworden sind. Auch dies sind Aspekte und Gesichtspunkte, die in einem mehrjährigen LPNM kritisch hinterfragt werden sollten.

8. Abschreibung von Teilen des Öffentlichen Gutes.

Berichterstatter: Norbert Schöpf

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler

Nach Einsichtnahme in den beiliegenden technischen Bericht und in den Lageplan vom 19.09.2023, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, woraus die Begründung der Abschreibung der Flächen ersichtlich ist;

daher für notwendig und zweckmäßig erachtet, mittels dieser Abschreibung die Voraussetzung für die Veräußerung der betroffenen Liegenschaften zu schaffen;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 23 Ja-Stimmen bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Marco Sandroni und Verena Kraus), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. folgende Grundstücksflächen aufgrund des technischen Berichtes und des Lageplanes, beide vom 19.09.2023, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, welche wesentliche Bestandteile der gegenständlichen Maßnahme darstellen, vom öffentlichen Gut - Straßen - der Gemeinde Lana abzuschreiben und in das verfügbare Vermögensgut zu übertragen:

Fraktion Pawigl – Bereich Mitterhöfe:

K.G. Lana:

Gp. 2826/6 – 131 m²;

Gp. 2827/3 – 120 m²;

Gp. 2827/8 – 4 m²;

Gp. 2826/3 – 481 m²;

Gp. 2826/5 – 151 m²;

Gp. 2827/2 – 15 m²;

Gp. 2827/4 – 59 m²;

Gp. 2827/6 – 76 m²;

die Parzellen sind in der vorgenannten graphischen Unterlage (Lageplan) in grüner Farbe evidenziert;

2. den Gemeindeausschuss zur Durchführung der Abtretung der vorgenannten Liegenschaften bzw. zur Ergreifung der entsprechenden Folgemaßnahmen zu ermächtigen;
3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
4. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen

Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisaufnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana
Autonome Provinz Bozen



COMUNE DI LANA

via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano

BAUAMT – UFFICIO TECNICO

Vermögen – patrimonio

Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen Gutes.

TECHNISCHER BERICHT

Approvazione dell'autorizzazione della sdemanializzazione di parti del bene demaniale.

RELAZIONE TECNICA

Abschreibung "A":

Fraktion Pawigl – Bereich Mitterhöfe

- Gp. 2826/6 – 131 m² - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2827/3 – 120 m² - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2827/8 – 4 m² - öffentliches Gut – Straßen
- Gp. 2826/3 – 481 m² - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2826/5 – 151 m² - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2827/2 – 15 m² - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2827/4 – 59 m² - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2827/6 – 76 m² - öffentliches Gut - Straßen

in Summe: 1.037 m² (Flächen sind im beiliegenden Lageplan in grüner Farbe ersichtlich gemacht)

Im Bereich der „Mitterhöfe“ in Pawigl wurden die Zufahrtswege welche den „Zollstangerhof“ und die „Mühlegger Mühle“ erschließen, ausgebaut worden. Teilweise musste die Trassenführung der Wegverläufe abgeändert werden. Teilflächen der Wegparzelle liegen nun außerhalb des Straßenbereiches und ragen in die angrenzende private Hoffläche bzw. angrenzende private Wiese hinein. Diese Flächen werden von der Öffentlichkeit nicht mehr genutzt. Hingegen befinden sich Teilflächen des Straßenbereichs in Privateigentum, welche aber schon seit Jahren öffentlich genutzt werden.

Der Weg „Mühlegg“ und der Weg „Zollstangerhof“ sind im Verzeichnis „ländliches Wegenetz“ unter Wege-Kodex Nr. 600540460 – „Mühlegg“ und unter Wege-Kodex Nr. 600541460 „Zollstangerhof“ eingetragen.

Die Marktgemeinde Lana beabsichtigt nun mit einem Tauschvertrag diese Eigentumsituation richtigzustellen. Wie im beiliegenden Lageplan, im Maßstab 1:500, ersichtlich, wird die Fläche „A1“ im Ausmaß von 1.037 m² (Gp.en 2826/6, 2827/3, 2827/8, 2826/3, 2826/5, 2827/2, 2827/4, 2827/6) mit

Sdemanializzazione "A":

Frazione di Pavicolo - ambito masi Mitterhöfe

- p.f. 2826/6 - 131 m² - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2827/3 – 120 m² - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2827/8 – 4 m² - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2826/3 – 481 m² - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2826/5 – 151 m² - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2827/2 – 15 m² - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2827/4 – 59 m² - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2827/6 – 76 m² - bene demaniale – ramo strade

complessivamente: 1.037 m² (aree nella planimetria allegata sono evidenziate in colore verde)

Nell'ambito dei „Mitterhöfe“ sono stati allargati le vie d'accesso a Pavicolo che portano allo „Zollstangerhof“ e al „Mühlegger Mühle“.

In parte è stato necessario modificare il tracciato delle vie.

Parti della particella stradale si trovano ora al di fuori dell'area stradale e all'interno del adiacente area cortile e risp. del adiacente prato privato. Quest'area non è più di utilizzo pubblico. D'altra parte, porzioni dell'area stradale sono di proprietà privata, ma per anni di utilizzo pubblico.

La via „Mühlegg“ e la via „Zollstangerhof“ sono inserite nell'elenco delle „strade rurali“ con il codice strada 600540460 – „Mühlegg“ e con il codice strada 600541460 „Zollstangerhof“.

Il Comune di Lana intende ora di correggere la situazione proprietaria con un contratto di permuta. Come si può vedere sulla planimetria allegata, in scala di 1:500, la superficie „A1“ nell'estensione di 1.037m² (ppff. 2826/6, 2827/3, 2827/8,

Tel. 0473 567756 (Fax 567777)
Parteienverkehr - Orario pubblico: Mo-Fr Lu-Ve 8.00-12.30

Bauamt/Uff.Tecnico 567760
MwSt.Nr.Part.IVA 00194370219

Meldeamt/Uff.Anagrafe 567740
Steuernr./Cod.fisc. 82007030214

grüner Schraffur gekennzeichnet, an die privaten angrenzenden Eigentümer abgetreten.

Im Gegenzug erhält die Gemeinde die Fläche „A2“ im Gesamtausmaß von 924m² (Gp.en 155/2, 219/5, 179/3, 179/4, 180/2,3171/2, 3172/2, 3173/1, 3189/2, 3189/4, 3189/7), mit oranger Schraffur gekennzeichnet

Da es sich bei den oben aufgelisteten abzuschreibenden Liegenschaft um Flächen handelt, welche von der Öffentlichkeit nicht mehr genutzt wird, kann die Abschreibung vom öffentlichen Gut ins veräußerbare Gut stattgegeben werden.

Durch die vorliegende Abschreibung werden die formellen Voraussetzungen für den zukünftigen Grundtausch geschaffen.

Die Parzellen liegen außerhalb des verbauten Ortskernes lt. L.G. 10/1991.

2826/3, 2826/5, 2827/2, 2827/4, 2827/6) evidenziate in colore verde, sarà ceduta ai proprietari privati adiacenti.

Al contrario il Comune di Lana riceve la superficie "A2" nell'estensione di 924m² (ppff. 155/2, 219/5, 179/3, 179/4, 180/2,3171/2, 3172/2, 3173/1, 3189/2, 3189/4, 3189/7) evidenziate in colore arancione.

Poiché i beni sopra elencati sono aree non più di utilizzo pubblico, è possibile approvare la sdemanializzazione da bene pubblico a bene disponibile.

Con la presente sdemaializzazione vengono create i requisiti formali per il futuro scambio dei fondi.

Le particelle si trovano al di fuori dal centro abitato secondo la L.P. 10/1991.


Lana, 19.09.2023

Das Gemeindebauamt / ufficio tecnico comunale

Geom. Martina Margesin

-digital unterzeichnet - firmato digitalmente-

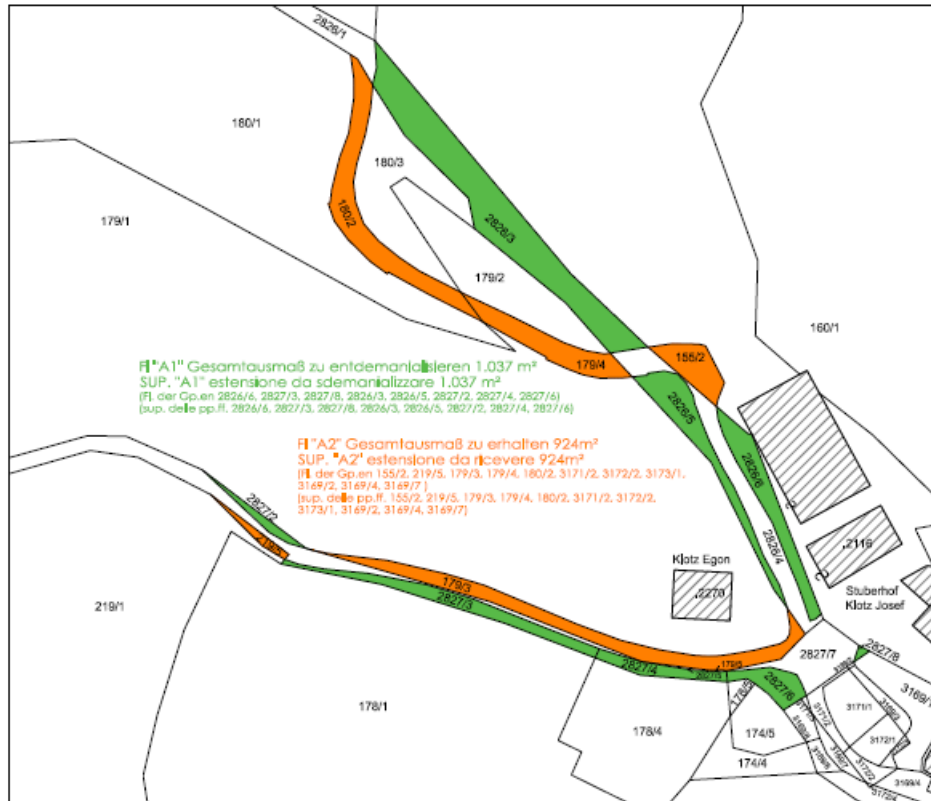


 Firmato digitalmente da
MARGESIN MARTINA
Firmato il 2023/09/29 11:26
Seriali Certificato: 1883438
Valido dal 11/08/2022 al 11/08/2025
InfoCertificati@comune.lana.it

Tel. 0473 567756 (Fax 567777)
Parteienverkehr - Orario pubblico: Mo-Fr Lu-Ve 8.00-12.30

Bauamt/Uff.Tecnico 567760
MwSt.Nr/Part.IVA 00194370219

Meldeamt/Uff.Anagrafe 567740
Steuernr./Cod.fisc. 82007030214



ABSCHREIBUNG "A"; PAWIGL MITTERHÖFE - PAVICOLO MASI MITTERHÖFE

Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen Gutes
 Approvazione dell'autorizzazione della sdemanializzazione di parti del bene demaniale

- Fläche zu entdemanialisieren
superficie da sdemanializzare
- Fläche zu erhalten
superficie da ricevere

Lageplan/planimetria 1:500
 Lana, 19.09.2023

Das Gemeindebauamt/ufficio tecnico:
 Geom. Martina Margerin
 digital unterschrieben

Per la Repubblica di
MARGERIN MARTINA
 Numero LICENZA 02/138
 Seriale Certificato: 1883438
 Validato da 11/08/2022 a 11/08/2025
Informazioni: www.serviziocivile.it



9. Beratende Umweltschutzkommission - Ernennung eines zusätzlichen Mitgliedes.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ulrike Laimer

Vorausgeschickt,

dass mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 46 vom 26.11.2020 die Mitglieder für die beratende Umweltschutzkommission ernannt wurden;

dass mit obgenanntem Beschluss zudem die Anzahl der Kommissionsmitglieder von 7 auf 9 Personen erhöht wurde;

dass die derzeitige beratende Umweltschutzkommission aus acht Mitgliedern besteht und es daher als notwendig und zweckmäßig erachtet wird, ein weiteres Mitglied für die Kommission zu ernennen;

dass Frau Ulrike Laimer als zusätzliches Mitglied vorgeschlagen wird;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 23 Ja-Stimmen bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Marco Sandroni und Verena Kraus), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. aus obgenannten Gründen Frau Ulrike Laimer, geboren am 11.07.1971, Steuernummer LMRLRK71L51E434B, als zusätzliches Mitglied der beratenden Umweltschutzkommission zu ernennen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

10. Beschlussantrag der „Süd-Tiroler Freiheit“ betreffend: Umwandlung „Luis-Zuegg-Parkplatz“ in einen Spielplatz.

Berichterstatter: Peter Gruber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

Joachim Staffler kündigt an, den Sitzungssaal vor der entsprechenden Abstimmung zu verlassen.

Peter Gruber erklärt, den Beschlussantrag zurückzuziehen, weshalb darüber auch nicht abgestimmt wird.

Der Luis-Zuegg-Parkplatz kann aufgrund seiner räumlichen Gegebenheiten nicht optimal als Parkplatz verwendet werden. Die Ein- bzw. Ausfahrt ist so schmal, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Zudem ist auch der gesamte Parkplatz sehr eng, sodass ein Fahrzeug nur sehr schwer wenden kann, wenn alle Parkplätze belegt sind.

Auf diesem Parkplatz ist es schon des Öfteren zu Beschädigungen an Fahrzeugen und zu Diebstählen gekommen.

In knapp 100m Entfernung von Luis-Zuegg-Parkplatz befindet sich der Ländparkplatz, in ca. 350m Entfernung der Parkplatz an der Gampenstraße. Zudem befinden sich noch auf der gegenüberliegenden Straßenseite, in der Ländgasse, direkt an der Straße einige gebührenpflichtige Parkplätze.

Der Spielplatz in der Gaulschlucht neben dem Eisstockplatz, ist in die Jahre gekommen und sehr klein. Zudem geht aus den kürzlich im Gemeinderat präsentierten Umbauplänen für den Eisstockplatz hervor, dass dieser Spielplatz verschwinden wird.

Im Bereich des Gries gibt es aktuell keinen attraktiven Kinderspielplatz.

Ein Spielplatz im Bereich des Luis-Zuegg-Parkplatz wäre eine Bereicherung für den Ortskern und für die Gaulschlucht.

Nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

mit `be_anz_dafuer` Ja-Stimmen, `be_anz_dagegen` Nein-Stimmen und `be_anz_enthalten` Enthaltungen bei anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. der Gemeinderat befürwortet die Schließung und Umgestaltung des Luis-Zuegg-Parkplatz;
2. der Gemeinderat spricht sich für die Errichtung eines Spielplatzes auf dem Gelände des Luis-Zuegg-Parkplatzes aus;
3. der Gemeinderat beauftragt den Gemeinde-ausschuss mit der Einholung von Umsetzungs-vorschlägen zur Umgestaltung des Luis-Zuegg-Parkplatzes in einen Spielplatz;
4. nach der Einholung der verschiedenen Umsetzungs- und Kostenvoranschläge soll der Gemeindeausschuss diese dem Gemeinderat präsentieren und über deren Umsetzung im Gemeinderat abgestimmt werden;
5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

11. Beschlussantrag der „Süd-Tiroler Freiheit“ betreffend: Änderung der Öffnungszeiten Recyclinghof.

Berichterstatter: Stefan Taber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ernst Winkler
- Harald Stauder
- Roland Stauder

Gegenständlicher Beschlussantrag wird mit 5 Befürwortungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Roland Stauder und Joachim Staffler) und 18 Gegenstimmen bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Dieter Oberkofer, Verena Kraus, Marco Sandroni und Deborah Ladurner) mehrheitlich abgelehnt.

Der Recyclinghof Lana verzeichnet samstags die höchste Besucherzahl.

Die Öffnungszeit an diesem Tag beginnt um 8:00 Uhr morgens.

Aufgrund der Öffnung um besagte Zeit entsteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen vor den Toren des Recyclinghofes, wodurch Fahrzeuge oft bis zur Hauptstraße zurückstehen und den Verkehrsfluss beeinträchtigen.

Der Recyclinghof Lana hat samstags bis 12:00 Uhr geöffnet, im Gegensatz zum Recyclinghof der Stadt Meran (der sich in der Industriezone befindet), welcher bis 11:40 Uhr geöffnet hat. Daher fahren die Bewohner von Meran, die nach 11:40 Uhr am Recyclinghof Meran eintreffen, nach Niederlana, um ihren Müll dort zu entsorgen;

Somit beteiligen sich die Bewohner der Marktgemeinde Lana indirekt an den Entsorgungskosten der Meraner.

Eine frühere Öffnung des Recyclinghofes samstags könnte die Verkehrssituation erheblich entlasten.

Eine frühere Schließung des Recyclinghofes samstags könnte die Menge an Müll reduzieren, der von Personen abgegeben wird, die nicht in Lana ansässig sind.

Nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

mit xx Ja-Stimmen, xx Nein-Stimmen und xx Enthaltungen bei xx anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: xx), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die Öffnungszeiten am Recyclinghof von Lana samstags von 7.00 Uhr - 11.30 Uhr zu ändern;
2. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

12. Beantwortung der Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit betreffend: Regelung der Sammelstelle und Entleerung vom Rest-, Bio- und Kartonmüll an der Johann-Kravogl-Straße.

Berichterstatter: Peter Gruber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ernst Winkler
- Werner Gadner



An die
Marktgemeinde Lana
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Harald Stauder
Maria-Hilf-Straße 5
39011 Lana

Lana, den 11.07.2023

Anfrage: Regelung der Sammelstelle und Entleerung vom Rest-, Bio- und Kartonmüll an der Johann-Kravogl-Straße

Vorausgeschickt:

1. Seit dem 30.3.2022 wird der Restmüll und nun auch seit ca. 1 Monat der Biomüll an der Sammelstelle an der Kreuzung Johann-Kravogl-Straße / Franz-Höfler-Straße jeden Mittwoch bzw. Montag in der Früh zwischen 03:00 Uhr und 03:30 Uhr eingesammelt. Das Entleeren der Müllkübel verursacht großen Lärm und reißt die Anrainer auch bei geschlossenen Fenstern aus dem Schlaf.
2. Seit mehr als 2 Jahren wird an der Ecke Ländgasse - Johann Kravogl Straße Kartonmüll völlig beliebig (kein definierter Tag/Zeitraum und keine geregelte Art und Weise) entsorgt. Abgesehen davon, dass diese Art der Entsorgung für das Dorfbild nicht wirklich positiv ist, wird auch der Gehsteig zugeparkt und der Zugang zum Wasserhydranten behindert.
3. Mitte Jänner und Anfang Mai 2023 wurde den Anrainern mitgeteilt, dass diese Kartonmüll-Sammelstelle eigentlich keine Daseinsberechtigung habe und dass diese zeitnah verschwinden wird.
4. September 2022 gab es zwischen den Anrainern und dem Gemeindeferenten ein Treffen vor Ort an dem sie 2 konkrete Alternativen bzw. Lösungen aufzeigten:
 - a) Die Sammelstelle an der Kreuzung Johann-Kravogl-Straße / Franz-Höfler-Straße aufzulassen und diese in die nahegelegene Sammelstelle in der Franz-Höfler-Straße (ca. 60 Meter entfernt) zu integrieren.
 - b) Die Sammelstelle in die Ecke Ländgasse – Johann-Kravogl-Straße (wäre Gemeindegrund) zu verlagern und dies bei den damals noch bevorstehenden Überarbeitungen der Kreuzung Johann-Kravogl-Straße / Franz-Höfler-Straße / Ländgasse / Aichweg zu berücksichtigen.
5. Am 12.01.2023 wurde mitgeteilt, dass eine Verbesserung des Müllsammelplatz und der Kartonsammlung bereits geplant sei und in Verbindung mit der Überarbeitung der Kreuzung Johann-Kravogl-Straße / Franz-Höfler-Straße / Ländgasse / Aichweg stünde.



Dies vorausgeschickt, ersuchen wir um schriftliche (die telematische Übermittlung genügt) und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es möglich das Einsammeln vom Rest- und Biomüll zu einer anderen Tageszeit durchzuführen bzw. so durchführen zu lassen, sodass die Nachtruhe und die Ruhezeiten eingehalten werden? Wenn Nein, warum nicht?
2. Hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit einer Müllsammlung außerhalb der Nachtruhe und den Ruhestunden geprüft oder plant dies zu prüfen? Wenn dies bereits geprüft wurde, was ist das Ergebnis?
3. Sind Maßnahmen geplant um die Kartonmüll-Sammelstelle in der Ecke Ländgasse – Johann-Kravogl-Straße aufzulösen? Wenn Ja, wann werden diese umgesetzt? Wenn Nein, warum nicht?
4. Wurde die Machbarkeit der Vorschläge (siehe Punkt 4 a. Und 4 b. oben) der Anrainer untersucht und was waren die Ergebnisse?
5. Warum wurde die Sammelstelle für den Rest- und Biomüll nun doch nicht bei der Überarbeitung der oben genannten Kreuzung berücksichtigt?
6. Gibt es einen konkreten Plan die Sammelstelle für den Rest- und Biomüll zu überarbeiten oder zu verlagern? Wenn Ja, wie sieht dieser aus? Wenn Nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Gruber
Gemeinderat

Stefan Taber
Gemeinderat

Philipp Holzner
Gemeinderat

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana
Autonome Provinz Bozen

Tel.: 0473/567756

1/10/18a/Anfragen/Überr die Freiheit/Anfragen/Comunicate/Comunicazione

Lana, 06.09.2023



COMUNE DI LANA

via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano

e-mail: info@gemeinde.lana.bz.it

mittels E-Mail: peter.gruber1995@outlook.com

An
Süd-Tiroler Freiheit
c/o Peter Gruber
Mendelweg 8/1
39011 Lana

Anfrage: Regelung der Sammelstelle und Entleerung vom Rest-, Bio und Kartonmüll an der Johann-Kravogl-Straße

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

in Beantwortung Ihrer betreffgenannten Anfrage (Posteinlaufprotokollnummer 39406/12.07.2023) teilen wir Ihnen mit:

1) Ist es möglich das Einsammeln vom Rest- und Biomüll zu einer anderen Tageszeit durchzuführen bzw. so durchführen zu lassen, sodass die Nachruhe und die Ruhezeiten eingehalten werden? Wenn Nein, warum nicht?

Nach Auskunft der Betreiberfirma wird die Sammlung des Mülls und Biomülls so früh wie möglich begonnen, da die verfügbare Zeit der Sammlung vor Beginn des Berufsverkehrs zum größten Teil abgeschlossen sein muss, da in den verschiedenen Vierteln die Verkehrsbehinderung der Müllsammlung für andere Bürger ein Problem darstellt.

Auch können die Zeiten nicht in den Abend verlegt werden, da eine Entleerung beim Hauptdepot nicht mehr möglich ist.

2) Hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit einer Müllsammlung außerhalb der Nachruhe und den Ruhestunden geprüft oder plant dies zu prüfen? Wenn dies bereits geprüft wurde, was ist das Ergebnis?

In Lana werden Montag und Dienstag der Biomüll gesammelt und Mittwoch, Donnerstag und Freitag der Restmüll, es bleibt somit keine Erweiterungsmöglichkeit, was die Zeiten angeht. Die Sammlung wurde ausgeschrieben und jede Abweichung führt zu einer Kostenveränderung.

3) Sind Maßnahmen geplant um die Kartonmüll-Sammelstelle in der Ecke Ländgasse – Johann-Kravogl-Straße aufzulösen? Wenn Ja, wann werden diese umgesetzt? Wenn Nein, warum nicht?

Die Kartonsammelstelle in der Ecke Ländgasse - Johann-Kravogel-Straße ist eigentlich aufgelassen, es wurde vom Müllpolizisten eine Person kontaktiert, die den Karton dort entsorgt hat. Weitere Personen konnten nicht ermittelt werden. In Zukunft wird ein Hinweisschild vor Ort errichtet mit dem Verbot dort Kartone zu deponieren. Das Hinweisschild wird demnächst aufgestellt.

4) Wurde die Machbarkeit der Vorschläge (siehe Punkt 4 a. Und 4 b. oben) der Anrainer untersucht und was waren die Ergebnisse?

Der Vorschlag den Sammelpunkt zu verlegen, wurde geprüft, die Bauarbeiten auf genannter Kreuzung standen kurz vor Beginn und waren mit der Planung so weit fortgeschritten, dass eine eventuelle Sammelstelle nicht mehr eingeplant werden konnte.

5) Warum wurde die Sammelstelle für den Rest- und Biomüll nun doch nicht bei der Überarbeitung der oben genannten Kreuzung berücksichtigt?

Siehe Antwort 4

6) Gibt es einen konkreten Plan die Sammelstelle für den Rest- und Biomüll zu überarbeiten oder zu verlagern? Wenn Ja, wie sieht dieser aus? Wenn Nein, warum nicht?

Es gibt keinen konkreten Plan für eine anders Sammelsystem. Es gibt eine Idee zu einer anderen Sammlungsart des Biomülls mit Unterflurbehälter. Das Projekt wird verfolgt und man möchte mit der neuen Wohnbauzone in der Spitalgasse beginnen. Vorerst ist der Betreiber noch nicht ausgerüstet und auch die Errichtung der Unterflurbehältern braucht eine genaue Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stauder
- Bürgermeister -




(digital signiertes Dokument)

13. Beantwortung der Anfrage der „Dorfliste - Lista civica Lana“ betreffend: Busverbindung Pawigl.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Norbert Schöpf;

	<p>Der Rückenwind für Lana, der Gegenwind im Gemeinderat.</p>	<p>Verena Kraus Villenerweg 8 39011 LANA v.kraus@rolmail.net</p>
---	---	--

An die Marktgemeinde Lana
z. H. Herrn Bürgermeister Harald Stauder bzw. der zuständigen Referenten
Maria-Hilf-Str. 5
39011 Lana

Lana, am 27. August 2023

Anfrage: Busverbindung Pawigl

Vorausgeschickt, dass

- vor Kurzem ein Busdienst als Verbindung zwischen Lana und Pawigl ausgeschrieben worden ist;
- die Dorfliste – Lista Civica Lana, wie in der Vergangenheit schon öfters betont, eine solche Anbindung sehr befürwortet und für überaus wichtig hält, dies vor allem als Möglichkeit für die Bevölkerung der Bergfraktion, mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Hauptort und wieder zurück zu gelangen;
- eine Busverbindung nach Pawigl auch von touristischem Interesse sein könnte und den Individualverkehr durch Ausflügler reduzieren könnte.

Dies vorausgeschickt, ersuchen die unterfertigten Gemeinderäte um detaillierte schriftliche* und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden bezüglich der Gestaltung des Fahrplans die in Pawigl Ansässigen miteinbezogen bzw. wurden deren Bedürfnisse erhoben? Wenn ja, wie wurde dabei vorgegangen? Wenn nein, warum nicht?
2. Es sind laut Ausschreibung vier Fahrten am Tag, jeweils in beide Richtungen, geplant, in den Wintermonaten jedoch nur drei: Wieso soll im Winter die letzte Fahrt um 17.00 Uhr von Lana nach Pawigl (und wohl auch die Fahrt um 17.35 Uhr von Pawigl nach Lana) entfallen?
3. Sind vier bzw. drei Fahrten ausreichend, damit die in Pawigl ansässigen Personen in zufriedenstellender Weise an den Hauptort angebunden sind?
4. Laut Ausschreibungsunterlagen, Anlage A, verkehrt der Bus sechs Tage die Woche, außer Montag, im Fahrplan selbst ist aber bei allen vier bzw. drei Fahrten das Kürzel „W“ für „an Werktagen“ abgebildet: An welchen Tagen soll der Bus nun wirklich fahren?
5. Warum sind am Sonntag überhaupt keine Fahrten geplant? Soll damit bewusst unterbunden werden, dass sich Ausflügler des Busses nach Pawigl statt der Seilbahn auf das Vigiljoch bedienen?
6. Warum wird nicht das Tarifsystem des Südtirolpasses zur Anwendung kommen?
7. Laut Ausschreibung kommt ein Bon-System (Abreißsystem) zur Anwendung, und als Tarif ist für eine Einzelfahrt Euro 3,00, für die Hin- und Rückfahrt Euro 5,00 vorgesehen: Gefährden diese Preise nicht den Erfolg des Busses, da bei täglicher Nutzung das Busfahren teuer wird?
8. Warum sind keine Abonnements vorgesehen?
9. Eine Busverbindung nach Pawigl könnte auch für Touristen und Ausflügler von Interesse sein und den Individualverkehr nach Pawigl eindämmen, gleichzeitig die Fraktion aber beleben: Wurde dieser Aspekt bedacht? Zu welchem Schluss ist man gegebenenfalls gekommen?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

die Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana

Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler



Anfrage: Busverbindung Pawigl

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

in Beantwortung Ihrer betrefgenannten Anfrage (Posteinlaufprotokollnummer 0047201/07.09.2023) teilen wir Ihnen mit:

Zu Punkt 1) Nach Schließung der Seilbahn Pawigl wurde ein möglicher Busdienst bei den letzten beiden Bürgerversammlungen besprochen. Mit den Betroffenen stand der zuständige Referent seitdem in ständigem Austausch. Seit der Schließung der Seilbahn wurden die Fahrten zum Großteil mit dem Schülertransport und einem Rufbus abgedeckt.

Zu Punkt 2) Aufgrund der Rückmeldung der Betroffenen und dem Rückgang des Tourismus in den Wintermonaten bzw. dem früheren Einbruch der Dunkelheit, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Dienst zu dieser Uhrzeit nicht in Anspruch genommen wird.

Zu Punkt 3) Ja, laut der Bedarfserhebung und den Erfahrungswerten anderer gemeindeeigener Buslinien, sowie den Vorgaben des zuständigen Landesamtes, sind diese Fahrten ausreichend, um den Bedarf abzudecken.

Zu Punkt 4) Der Bus verkehrt von Dienstag bis Sonntag, außer Montags.

Zu Punkt 5) Der Bus verkehrt auch am Sonntag.

Zu Punkt 6) Für gemeindeeigene Dienste ist es vorgesehen, dass die auftraggebende Gemeinde die Tarife bestimmen kann. Ein Entwerter kann installiert werden, sofern dieser auch verfügbar ist. Aufgrund einer flächendeckenden Umstellung des Ticketing Systems, wird in der einjährigen Testphase das Bon-System angewandt.

Zu Punkt 7) Die Tarife wurden basierend auf den gängigen Preisen gemeindeeigener Buslinien und nach Absprache mit dem zuständigen Landesamt festgelegt.

Zu Punkt 8) Da nach Absprache mit dem Landesamt ein Bon-System eingeführt wird und somit ein einheitlicher Preis pro Fahrt und Person festgelegt wurde, sind keine Abonnements vorgesehen.

Zu Punkt 9) Die Busverbindung soll auf von Touristen und Ausflüglern genutzt werden, dies wurde bereits bei der Ausarbeitung des Fahrplans und der Haltestellen mitbedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stauder
- Bürgermeister -



(digital signiertes Dokument)

14. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Harald Stauder
- Roland Stauder
- Jürgen Zöggeler
- Valentina Andreis
- Ulrike Laimer
- Franco Nietzsche
- Joachim Staffler
- Horst Margesin
- Stefan Taber
- Peter Gruber
- Ernst Winkler

Die Sitzung endet um 21:15 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

(digital signiertes Dokument)

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder

(digital signiertes Dokument)